

**AKTUELL**

**ZUM TAG DER FRAU**

ES IST ZEIT, DASS AUS WORTEN  
TATEN WERDEN

**AKTUELL**

**RESTURLAUB** MUSS BEI JOBENDE  
AUSGEZAHLT WERDEN

**DAS MOTTO**

**DER 1. MAI-FEIER 2024**

# Auskommen mit dem Einkommen!

Kommt alle zur  
**1. Mai-Feier!**





## Liebes Mitglied!

In dieser Ausgabe des „Aktiv“ widmen wir uns einem Thema von größter Dringlichkeit, das uns alle betrifft und in naher Zukunft noch stärker betreffen wird: die Altersarmut in Südtirol. Es ist ein Thema, das nicht nur im Zentrum unserer Gewerkschaftsarbeit steht, sondern auch eine zentrale Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft darstellt. Die jüngsten Diskussionen im Landtag über den Beschlussantrag „Maßnahmen gegen die Altersarmut in Südtirol“ markierten einen entscheidenden Moment. Die Forderung nach einer Grundrente von 1.000 Euro und einer Anpassung an die Landesinflation symbolisieren weit mehr als finanzielle Zahlen. Dieser Kampf gegen die Altersarmut ist ein Spiegelbild unseres Engagements für Gerechtigkeit und Würde für alle Generationen. Im Bestreben, die Lebensbedingungen unserer Rentner nachhaltig zu verbessern, hat der ASGB eigene Kriterien gefordert, die den Zugang zu lokalen Sozialleistungen erleichtern sollen. Die Herausforderung der niedrigen Gehälter und der Ausgleichszahlungen, die nicht auf das Grundgehalt wirken, steht im Brennpunkt unserer Bemühungen. Die Details zu unseren Initiativen und Forderungen haben wir in einer Pressemitteilung zusammengefasst, die du auf Seite [bitte Seite einfügen] nachlesen kannst, unter dem Titel „ASGB: Sofortmaßnahmen gegen Altersarmut in Südtirol – Ein dringender Appell an den Landtag“.

Trotz der vor uns liegenden Herausforderungen gibt es auch Grund zur Hoffnung. Positive Entwicklungen im Bereich der Lohnerhöhungen in einigen Sektoren zeigen, dass Veränderung möglich ist. Diese Fortschritte beleuchten wir genauer auf den folgenden Seiten, um zu zeigen, dass unser gemeinsamer Einsatz Früchte trägt.

Darüber hinaus möchte ich diese Gelegenheit nutzen, dich, deine Familie, Freunde und Bekannte herzlich zu unserer traditionellen 1. Mai-Feier in Völs einzuladen. Unter dem Motto „Auskommen mit dem Einkommen“ wollen wir nicht nur zusammenkommen, um den Tag der Arbeit zu feiern, sondern auch, um gemeinsam für gerechte Löhne und eine Zukunft ohne Altersarmut einzustehen.

Abschließend möchte ich dir versichern, dass der ASGB entschlossen bleibt, die Belange unserer Mitglieder zu vertreten und für eine gerechtere Gesellschaft zu kämpfen. Lassen wir uns nicht entmutigen, sondern gehen wir diesen Weg gemeinsam, mit Zuversicht und Entschlossenheit.

Viel Freude und neue Erkenntnisse wünsche ich dir bei der Lektüre des „Aktiv“.

Euer  
**Tony Tschenett,**  
Vorsitzender des ASGB

**Landesleitung Bozen**  
Bindergasse 30  
I-39100 Bozen  
Tel. 0471 308 200  
Fax 0471 308 201  
Internet: [www.asgb.org](http://www.asgb.org)  
e-mail: [info@asgb.org](mailto:info@asgb.org)

**Brixen**  
Vittorio Veneto-Straße 33  
Tel. 0472 834 515  
Fax 0472 834 220  
e-mail: [brixen@asgb.org](mailto:brixen@asgb.org)

**Schlanders**  
Andreas-Hofer-Str. 12  
Tel. 0473 730 464  
Fax 0473 732 120  
e-mail: [schlanders@asgb.org](mailto:schlanders@asgb.org)

**Bruneck**  
St. Lorenzner-Straße 8  
Tel. 0474 554 048  
Fax 0474 537 226  
e-mail: [bruneck@asgb.org](mailto:bruneck@asgb.org)

**Sterzing**  
Neustadt 24  
Tel. 0472 765 040  
Fax 0472 765 040  
e-mail: [sterzing@asgb.org](mailto:sterzing@asgb.org)

**Meran**  
Freiheitsstraße 182/c  
Tel. 0473 878 600  
Fax 0473 258 994  
e-mail: [meran@asgb.org](mailto:meran@asgb.org)

**Neumarkt**  
Straße der Alten Gründungen 8  
Tel. 0471 812 857  
Fax 0471 812 857  
e-mail: [neumarkt@asgb.org](mailto:neumarkt@asgb.org)

### Impressum

**Eigentümer u. Herausgeber:**  
ASGB, 39100 Bozen,  
Bindergasse 30

**Verantwortlicher Direktor:**  
Fredl Wurzer

**Druck:**  
[www.longo.media](http://www.longo.media)

Erscheint fünf mal jährlich  
Eingetragen am Landesgericht,  
Bozen, am 23. März 1978,  
Nr. 7/78 R.St.

**Mitarbeiter an dieser Nummer:**  
Priska Auer  
Andreas Dorigoni  
Johann Egger  
Mattia Fabbriotti  
Martin Fink  
Brigitte Hofer  
Petra Nock  
Alex Piras  
Tony Tschenett  
Stephan Vieider  
Waltraud Wörndle  
Alexander Wurzer  
Andrea Zuech

**Aufnahmen:**  
Archiv ASGB

**Redaktionsleitung:**  
Priska Auer

**Gestaltung:**  
Priska Auer

**Layout & Grafik:**  
Mediamacs Bozen

## AKTUELL

- 4 Sofortmaßnahmen gegen **Altersarmut** in Südtirol
- 5 **Fahrtkostenbeitrag 2023**  
Signifikante Mängel
- 7 **Zum Tag der Frau**
- 6 **Resturlaub** muss bei Jobende ausgezahlt werden
- 10 Verbrauchertelegramm

## PENSPLAN CENTRUM INFOPOINT

- 12 Die Unterstützungsmaßnahmen der Region und der Autonomen Provinz Bozen für Lohnabhängige und für Hausfrauen
- 14 Pensplan PLUS

## FACHGEWERKSCHAFTEN

### GASTGEWERBE

- 16 Südtiroler Tourismuskasse

### GRAFIK INDUSTRIE

- 17 Kollektivvertrag erneuert

### LEBENSMITTELINDUSTRIE

- 18 Vereinbarung über die Erneuerung des Kollektivvertrages unterzeichnet

### TRANSPORT & VERKEHR

- 21 Grundgehaltserhöhung für die Beschäftigten bei den Seilbahnen ab März 2024

## DIENSTLEISTUNGEN

- 23 **Rentnoptionen im Jahr 2024:**  
Ein detaillierter Leitfaden
- 24 **Steuererklärung 2024**  
Einkommen 2023
- 24 Neuerungen bei der Steuererklärung 2017
- 28 Energiebonus - ISEE

## RENTNERGEWERKSCHAFT

- 29 **Der neue Vorstand**  
der ASGB-Rentner steht fest
- 30 **Erholungstage**  
in Abano Terme



### AKTUELL

**RESTURLAUB** MUSS  
BEI JOBENDE  
AUSGEZAHLT  
WERDEN

06

### LEBENSMITTELINDUSTRIE

VEREINBARUNG  
ÜBER DIE  
ERNEUERUNG DES  
KOLLEKTIVVERTRAGES  
UNTERZEICHNET

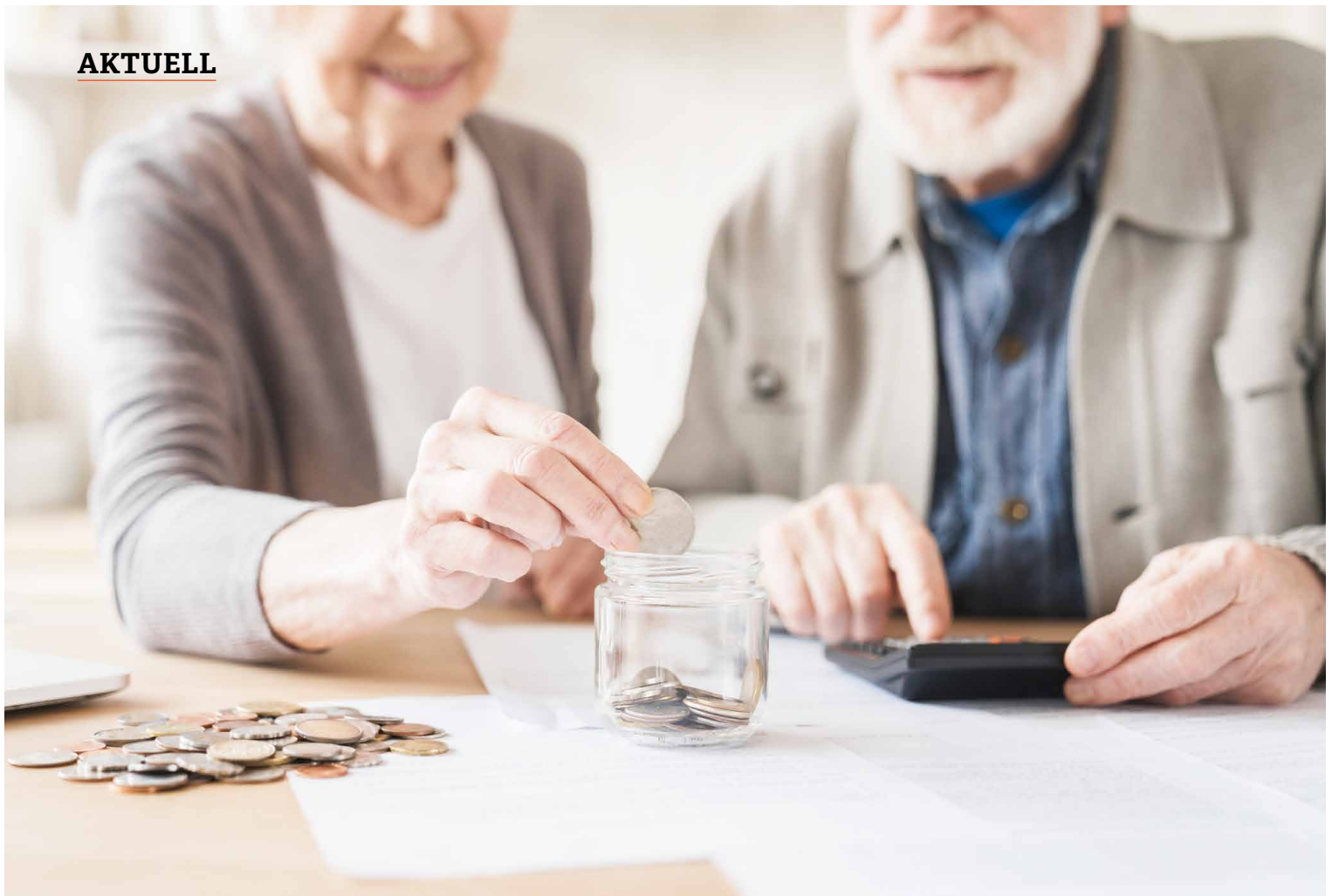
18



### AUS DEN GEWERKSCHAFTEN

**NEUE KOLLEKTIVVERTRÄGE**  
IN ROM UND BOZEN FÜR DEN  
SEKTOR FREIBERUFLER  
UNTERZEICHNET

20



**EIN DRINGENDER APPELL AN DEN LANDTAG**

# Sofortmaßnahmen gegen **Altersarmut** in Südtirol

Im Südtiroler Landtag stand vor kurzem der entscheidende Beschlussantrag **„Maßnahmen gegen die Altersarmut in Südtirol“**, initiiert von **Andreas Leiter Reber**, zur Verhandlung.

Nach einer zuvor erfolgten Vertagung unterstreicht der Vorsitzende ASGB Tony Tschenett, die kritische Bedeutung dieses Antrags. „Die Altersarmut in Südtirol ist ein allgegenwärtiges Problem, das dringend angegangen werden muss“, betont Tschenett.

Der ASGB-Chef appelliert eindringlich an den Landtag, parteiübergreifend zusammenzustehen und den Forderungen nach einer Grundrente von 1.000 Euro sowie einer Anpassung an die Landesinflation nachzukommen. Dies sei essenziell, um der wachsenden Problematik der Altersarmut effektiv entgegenzutreten. Darüber hinaus macht Tschenett auf die langjährigen Bemühungen des ASGB

aufmerksam, spezifische Kriterien für Rentner zu etablieren, die den Zugang zu lokalen Sozialleistungen vereinfachen sollen. Auch dieses Thema verlangt nach rascher Bearbeitung im Landtag. Ein weiterer kritischer Punkt, der nach Tschenetts Ansicht zu wenig Beachtung findet, ist die aktuelle Situation der Gehälter und Ausgleichszahlungen, die nicht auf das Grundgehalt wirken. „Die derzeit viel zu niedrigen Gehälter stellen eine zukünftige Gefahr für die Altersarmut dar. Es ist zwingend erforderlich, dass die Gehälter steigen“, warnt Tschenett. Er fordert eine proaktive Haltung der Politik zur Unterstützung der Einführung eines provincialen Lohnelements in

Höhe von 150 Euro, welches eine direkte positive Auswirkung auf die zukünftige Rentenhöhe haben würde. Zusätzlich zur Lohnthematik betont der ASGB-Chef die Bedeutung von Zusatzrentenfonds. Obwohl viele Südtiroler bereits in einen solchen Fonds eingeschrieben sind, muss die Einschreibung zur Norm werden, um die finanzielle Absicherung im Alter zu gewährleisten.

Die Maßnahmen gegen Altersarmut sind dringend und erfordern sofortiges Handeln. Der ASGB erwartet ein klares Signal des Landtags zur Unterstützung dieser wichtigen Initiativen. Es geht darum, den Bürgern Südtirols eine sichere und würdige Zukunft zu gewährleisten. ■



## FAHRTKOSTENBEITRAG 2023

# Signifikante Mängel

Im Jahr 2024 steht Arbeitnehmern in der Provinz Bozen erneut die Möglichkeit offen, für den Fahrtkostenbeitrag 2023 anzusuchen, eine finanzielle Erleichterung für jene, die regelmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsplatz pendeln.

Während diese Unterstützung auf den ersten Blick eine willkommene Hilfe darstellt, haben die jüngsten Änderungen im Verfahren und in den Vergabekriterien zu einer Reihe von Kontroversen und Frustrationen geführt, die eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Thema erfordern.

### DIE PROBLEMATIK DER NEUREGELUNGEN

Die Neuregelung, die vorsieht, dass nur der am häufigsten gearbeitete Turnus im Jahr 2023 für die Berechnung des Fahrtkostenbeitrags berücksichtigt wird, ist ein zentraler Kritikpunkt. Diese Regelung führt zu einer ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern, indem sie jene, die eine Vielzahl von Schichten und Arbeitszeiten haben, benachteiligt. Besonders sticht hervor, dass Arbeitnehmer mit 122 Arbeitstagen den gleichen Beitrag erhalten wie jene mit 200 Arbeitstagen. Diese Diskrepanz ignoriert die tatsächliche Belastung durch Pendelkosten und wirft Fragen nach der Fairness und der Zielgenauigkeit der Unterstützung auf.

### BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR SPEZIFISCHE BERUFSGRUPPEN

Weiterhin offenbaren sich in der Praxis gravierende Probleme für bestimmte Berufsgruppen. Lehrer, Kindergärtner, Erzieher und Personal im Gesundheitswesen, deren Arbeitsbeginn oft vor den regulären Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs liegt, stehen vor besonderen Schwierigkeiten. Die Forderung, dass zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens 18 Kilo-

meter liegen müssen und teilweise nicht vorhandene Direktverbindungen im ÖPNV, vor allem in den frühen Morgenstunden oder späten Abendstunden, zwingen viele dazu, auf private Fahrzeuge umzusteigen, um den Dienst zu garantieren. Diese Notwendigkeit wird durch die aktuellen Regelungen nur unzureichend anerkannt.

### DIE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ANTRAGSTELLUNG

Die ausschließliche Möglichkeit, Anträge online über digitale Identifikationsverfahren wie SPID zu stellen, hat für zusätzliche Hürden gesorgt. Die Abschaffung der Unterstützung durch Patronate bei der Antragstellung erschwert für viele den Zugang zu dieser finanziellen Hilfe. Diese digitale Barriere führt dazu, dass Personen, die entweder nicht über die notwendigen technischen Mittel oder Kenntnisse verfügen, von der Antragstellung abgehalten werden. Die Unzugänglichkeit des Verfahrens resultiert somit in einem unfreiwilligen Verzicht auf den Beitrag für einen Teil der Bevölkerung.

### FORDERUNGEN

Der ASGB hat die politisch Verantwortlichen dazu aufgerufen, diese Regelungen zu überdenken und notwendige Anpassungen vorzunehmen, um eine gerechtere und effizientere Verteilung des Fahrtkostenbeitrags zu gewährleisten. Diese Forderungen unterstreichen die Dringlichkeit, die aktuellen Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten im System zu adressieren, damit der Fahrtkostenbeitrag seine ursprüngliche Intention, eine substanzielle Unterstützung für Pendler zu bieten, auch tatsächlich erfüllen kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Fahrtkostenbeitrag 2023 in seiner aktuellen Form signifikante Mängel aufweist, die sowohl die Gerechtigkeit als auch die Zugänglichkeit der Unterstützung in Frage stellen. Eine umfassende Überarbeitung des Systems ist erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer, die das Recht auf den Beitrag erworben haben, unabhängig von ihrer technischen Versiertheit, fair und angemessen unterstützt werden.

Um mehr Gerechtigkeit zu garantieren und zukünftige Probleme mit dem Pendlergeld zu vermeiden, sind die Verantwortlichen im Land dazu angehalten, sich mit den Interessenvertretern zu treffen und eine Überarbeitung für das nächste Jahr zu beschließen. ■



**NEUES EUGH-URTEIL**

# Resturlaub muss bei Jobende ausgezahlt werden

In einer wegweisenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Anspruch auf Vergütung von nicht genommenem Urlaub im öffentlichen Dienst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Eintritt in den Ruhestand neu definiert.

Laut diesem Urteil dürfen Arbeitgeber den nicht genossenen Jahresurlaub ihrer Angestellten nur dann nicht auszahlen, wenn sie nachweisen können, dass der Arbeitnehmer trotz ausdrücklicher Aufforderung aus eigenem Willen darauf verzichtet hat, den Urlaub zu nehmen. Das Urteil stellt eine deutliche Abkehr von der bisherigen Praxis dar, bei der Arbeitnehmern der nicht genossene Urlaub bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oft nicht vergütet wurde. Die Entscheidung des EuGH betont die Verantwortung des Arbeitgebers, die Mitarbeiter aktiv aufzufordern, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen, und sie über die möglichen Konsequenzen eines Verzichts zu informieren. Dies schließt

eine klare Kommunikation darüber ein, dass der Anspruch auf den bezahlten Jahresurlaub verfallen kann, sollte dieser nicht genutzt werden.

Die Neubewertung des EuGH trägt der Realität vieler Arbeitsplätze Rechnung, an denen Angestellte aufgrund von Unterbesetzung oder anderen betrieblichen Zwängen ihren Urlaub nicht antreten können. In solchen Fällen muss der Arbeitgeber nun den Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vergüten.

Ein Arbeitsrechtsexperte, konsultiert vom ASGB, hebt hervor, dass das Urteil klarstellt: Der Beweis, dass der Arbeitnehmer ordnungsgemäß über seinen Urlaubsanspruch und die Möglichkeit

seines Verfalls informiert wurde, liegt beim Arbeitgeber. Diese Beweisführung muss individuell und sorgfältig erfolgen, um den Ansprüchen der Arbeitnehmer gerecht zu werden.

Das EuGH-Urteil ist ein bedeutender Schritt zum Schutz der Arbeitnehmerrechte im öffentlichen Dienst und setzt neue Maßstäbe für die Behandlung von Urlaubsansprüchen. Es unterstreicht die Bedeutung einer fairen und transparenten Handhabung von Jahresurlaub, der eine wesentliche Komponente der Arbeitsbedingungen darstellt. Arbeitgeber im öffentlichen Sektor sind nun angehalten, ihre Praktiken zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den neuen Anforderungen gerecht werden. ■

## ZUM TAG DER FRAU

# Es ist Zeit, dass aus Worten Taten werden

Jedes Jahr, wenn der 8. März naht, erleben wir ein allzu vertrautes Szenario: Eine Flut von Wortmeldungen, Ehrungen und Versprechungen überschwemmt die öffentliche Diskussion. Diese kurzlebige Wertschätzung, die Frauen weltweit erfahren, wirft ein schales Licht auf die tief verwurzelten gesellschaftspolitischen Mängel, die unser System prägen.

Priska Auer, Mitglied des ASGB-Leitungsausschusses, bringt es auf den Punkt: „Der Internationale Frauentag hat sich zu einer jährlichen Übung in symbolischer Politik entwickelt, bei der die tatsächlichen Bedürfnisse und Forderungen von Frauen in den Hintergrund geraten. Es ist eine bittere Ironie, dass gerade an diesem Tag die Kluft zwischen der öffentlichen Diskussion und der gesellschaftlichen Wirklichkeit besonders deutlich wird.“

Die Wiederholung derselben Forderungen – Jahr für Jahr, ohne spürbaren Fortschritt – ist ein deutliches Zeichen dafür, dass unser Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter noch nicht Ernst genug genommen wird. Die Unterstützung für Mütter, die eine bewusste Entscheidung treffen, bei ihren Kindern zu bleiben, bleibt ein Lippenbekenntnis, solange diese Wahl mit Rentenlöchern und finanziellen Einbußen verbunden ist. „Unsere Gesellschaft preist die Familie als Grundpfeiler an, versäumt es jedoch, diejenigen zu unterstützen, die diese Grundlage aufrechterhalten“, kritisiert Auer. „Das ist nicht nur eine Frage der Gleichberechtigung, sondern der gesellschaftlichen Wertschätzung.“

Die Forderung nach Lohngerechtigkeit und transparenten Gehaltsstrukturen, die seit Jahren im Raum steht, ist ein weiteres Beispiel für die Diskrepanz zwischen Worten und Taten. „Die Geschlechterungleichheit am Arbeitsplatz ist ein Spiegelbild tiefer liegender gesellschaftlicher Strukturen, die Frauen

systematisch benachteiligen“, fügt Auer hinzu. „Solange Unternehmen und Organisationen nicht zu echter Transparenz und Gleichstellung verpflichtet werden, bleiben unsere Forderungen nach Gerechtigkeit ungehört.“



**Priska Auer** stellt fest, dass die Wiederholung derselben Forderungen Jahr für Jahr – ohne spürbaren Fortschritt – ein Zeichen dafür ist, dass unser Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter immer noch nicht ernst genug genommen wird.

Und schlimmer denn je verhält es sich auch mit der Gewalt an Frauen. Eine erschreckende Anhäufung von Femiziden im vergangenen Jahr zeichnet ein düste-

res Bild. Dabei hätten viele Morde vermieden werden können, wenn nicht so oft bei den ersten Anzeichen weggeschaut worden wäre. Dies betrifft Verwandte, Bekannte und offizielle Stellen gleichermaßen. Zu oft will man aus einer Mücke keinen Elefanten machen und realisiert die Tragweite erst, wenn es zu spät ist“, mahnt Auer. Diese Missstände erfordern eine dringende und unmissverständliche Reaktion aller gesellschaftlichen Ebenen. Dieser Tag sollte ein Anstoß sein, die strukturellen Barrieren, die Frauen in allen Lebensbereichen einschränken, ernsthaft in Frage zu stellen und anzugehen. „Wir müssen den Internationalen Frauentag als das sehen, was er sein könnte: ein Katalysator für echten, tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel. Es reicht nicht aus, Frauen für einen Tag zu feiern – wir müssen die altgewohnten Strukturen, die unsere Gesellschaft durchdringen, jeden Tag herausfordern und abbauen“, betont Auer.

Abschließend fordert Priska Auer alle gesellschaftlichen Akteure auf, sich nicht mit symbolischen Gesten zufriedenzugeben, sondern sich für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen. „Lasst uns den Internationalen Frauentag als Beginn eines kontinuierlichen Prozesses betrachten, in dem wir uns für die Rechte und die Würde aller Frauen stark machen. Unsere Forderungen sind klar, unsere Entschlossenheit ist stark, und unsere Geduld hat Grenzen. Es ist an der Zeit, dass aus Worten Taten werden. ■

**PLANUNG UND INNOVATION**

# Arbeit, Sicherheit und **Identität** für das Aostatal von morgen

Am 14. und 15. Dezember des vergangenen Jahres fand in Aosta der **18. Kongress der SAVT**, der autonomen Gewerkschaft des Aostatales, statt, bei dem der Generalsekretär Claudio Albertinelli mit einer großen Stimmenmehrheit wiedergewählt wurde.



Nach der Zersplitterung der Gewerkschaften in den 40er Jahren wurde am Ende des Zweiten Weltkriegs die autonome Gewerkschaftsorganisation SAVT (Syndicat Autonome Valdôtain des Travailleurs) von Arbeitern der französischen Minderheit des Tales gegründet. Die Gewerkschaft setzt sich für die lokale Beschäftigung, die Erhal-



tung der Kultur und die regionale Autonomie ein, wurde zu einer bedeutenden Kraft in der Gesellschaft des Aostatals und erlangte die Anerkennung als „repräsentativste Gewerkschaft“ des Tales. Der ASGB pflegt bereits seit Jahrzehnten gute Kontakte zur SAVT. ■

Generalsekretär  
**Claudio Albertinelli**

An der Eröffnung der Veranstaltung nahmen auch zahlreiche Vertreter der autonomen politischen Kräfte teil, mit dabei waren auch **Andreas Nicoletti** und **Patrizio Serra** vom ASGB





**JOSEFINE RUNGGALDIER**

# Ein Lebensbericht, der Mut macht

Vom Überwinden schwerer Hürden und spätem Lebensglück zeigt die Barrieren, Gefahren und Vorurteile auf, denen Frauen in der Nachkriegszeit ausgesetzt waren authentische Erzählweise mit einfacher, klarer Sprache.

Ein schwerer Rucksack voller schlimmer und schöner Erlebnisse: So blickt Josefine Runggaldier auf ihr Leben zurück. Als Kind einer Bergbauernfamilie erlebt Josefine in den 1960er-Jahren den touristischen Aufschwung ihres Heimatlandes mit.

Bei Skirennen, aber auch im künstlerisch-handwerklichen Bereich blitzt Josefines Talent auf, doch das konservative Umfeld bietet ihr keinen Freiraum für Entfaltung. Schon als Jugendliche erfährt sie körperliche und sexuelle Gewalt von Vorgesetzten und Bekannten.

Als Josefine sich gegen die Abtreibung ihres unehelichen Kindes und gegen eine arrangierte Ehe entscheidet, wird sie von ihrer Familie verstoßen. Spät findet sie ihr wahres Lebensglück.

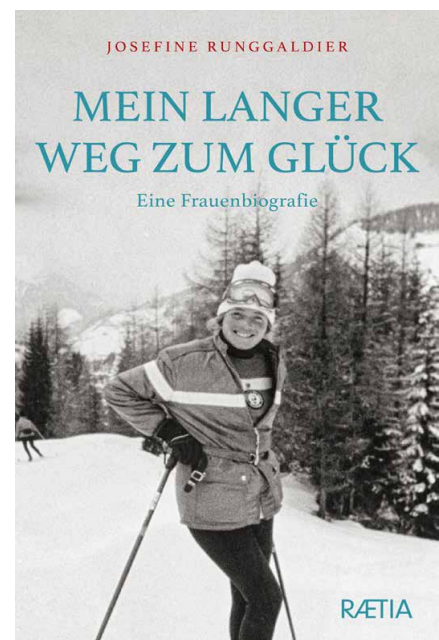
**Josefine war von 1994 bis 1998 Vorstandsmitglied des ASGB-Metall.**

Das Buch ist im Raetia Verlag erhältlich.

Josefine Runggaldier  
**Mein langer Weg zum Glück**  
Eine Frauenbiografie

### Die Autorin

Josefine Runggaldier, geboren 1947 auf einem Bauernhof in den ladinischen Dolomiten. Zahlreiche Erfolge bei nationalen Skirennen. Führte mit ihrem Mann jahrelang eine Frühstückspension im Südtiroler Überetsch, wo sie heute ihren Ruhestand genießt.



## Smart working

Das Recht auf Smart Working für **Eltern mit Kindern unter 14 Jahren** und **für schutzbedürftige Arbeitnehmer** in der Privatwirtschaft und die vereinfachte Meldung dazu, endet voraussichtlich zum 31. März 2024. Bis zum heutigen Tag ist keine Verlängerung dafür vorgesehen.

Das Anrecht auf die Ausübung der Tätigkeit galt für zwei bestimmte Kategorien:

1. **Eltern mit Kinder unter 14 Jahren, welche im Privatsektor arbeiten**
2. **Schutzbedürftige Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, sofern kein anderer Elternteil im Haushalt Einkommensbeihilfe bezieht, oder nicht arbeitet, hatten

das Recht, im Smart Working zu arbeiten, unter der Voraussetzung, dass dies mit ihrer Tätigkeit vereinbar ist.

Unter schutzbedürftige Arbeitnehmer fielen diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Immunschwäche am stärksten durch eine Covid-19 Infektion gefährdet sind und dies vom Arbeitsmediziner bestätigt war.

### WAS ÄNDERT SICH AB APRIL 2024?

Sollten Arbeitnehmer bisher in diese Kategorien gefallen sein und die Tätigkeit weiterhin in Smart Working ausführen, ist nun auch für sie ein **Abkommen** dazu zu machen und die dafür vorgesehene **Meldung beim Ministerium** zu tätigen. Die vereinfachte Meldung, ohne Abkommen ist voraussichtlich ab 31. März 2024 nicht mehr möglich. ■

## Der neue **WhatsApp-Kanal** der VZS

Die Verbraucherzentrale Südtirol führt seit kurzem einen eigenen Whats-App-Kanal für Verbraucher:innen. Alle News und Informationen der Verbraucherzentrale Südtirol stehen den Verbraucher:innen nun direkt auf dem Smartphone zur Verfügung. Verbraucher:innen erhalten

somit ganz unkompliziert Mitteilungen mit den neuesten Informationen direkt auf ihrem beliebtesten Kommunika-

tions-Tool „WhatsApp“, ohne unsere Internetseite aufrufen oder längere Telefonate durchführen zu müssen. ■

Folgen auch Sie unseren **VZS-CTCU-Kanal** und erhalten so unser Informationsmaterial unter:



## Was ist die **Neue Gentechnik**?



**Die „alte“ Gentechnik erzeugt in den meisten Fällen transgene Organismen: Gene von Lebewesen einer Art werden in die Zellen einer nicht verwandten Art übertragen. Die dafür verwendeten Techniken wie die Genkanone und die Genföhre sind nicht spezifisch, es entscheidet also der Zufall darüber, wo die neuen Gene in das Erbgut eingebaut werden.**

Bei neue gentechnische Verfahren wie die so genannte Genschere (CRISPR/Cas-Technik), wird ein Enzym (Cas9-Enzym), gekoppelt an eine Leit-RNA, in die Zielzelle eingeschleust. Die Leit-RNA hat jeweils eine ähnliche Struktur wie die zu verändernde Stelle des Erbguts

und dockt genau dort an, woraufhin das Cas9-Enzym beide DNA-Stränge durchtrennt (Doppelstrangbruch). An der Schnittstelle kann nun die zelleigene „Reparatur“ spontan erfolgen, gezielt ein DNA-Abschnitt entfernt oder ein mit eingeschleuster neuer DNA-Abschnitt eingefügt werden. Auf diese Weise werden Gene verändert, stillgelegt oder in ihrer Wirkung verstärkt, um so die Eigenschaften des Zielorganismus zu verändern. Mit diese neue Gentechnik-

verfahren sollen in erster Linie cisgene Pflanzen – Pflanzen, die keine artfremden Gene erhalten – hergestellt werden, sie sind deswegen aber nicht automatisch frei von allen Risiken.

Nach geltendem EU-Gentechnikrecht müssen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ein Zulassungsverfahren mit einer Risikobewertung durchlaufen und als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden sowie rückverfolgbar sein.

Die EU-Kommission hat jedoch im Sommer 2023 einen Vorschlag für eine Deregulierung von Pflanzen, die mit Hilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt werden, vorgelegt. Demnach sollen die strengen Regeln für GMO in Zukunft auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 (NGT = New Genomic Techniques, neue gentechnische Verfahren) nicht mehr angewendet werden. Weder soll ein Zulassungsverfahren noch eine Risikoprüfung noch eine Kennzeichnung am Endprodukt erforderlich sein. Verbraucher:innen könnten dann zwischen gentechnikfreien Lebensmitteln und gentechnisch manipulierten Lebensmitteln der Kategorie NGT-1 nicht mehr unterscheiden und hätten keine Wahlfreiheit mehr.

Die Entscheidung über die geplante Deregulierung wird in den nächsten Wochen oder Monaten erwartet. ■

Um zum Vorschlag der EU-Kommission zur Deregulierung der neuen Gentechnik **NEIN zu sagen**, nehmen auch sie an der E-Mail-Aktion teil:





## Was kostet eigentlich mein **Bankkonto**?

Eine Frage, die wohl wenige von uns aus dem Stand beantworten könnten. Die Information ist jedoch nicht schwer zu beschaffen. Auf dem letzten Kontoauszug des Jahres sind die Kosten im Detail aufgelistet.

Die Spesen für das vergangene Jahr werden dabei nach Kategorie aufgeschlüsselt, also z.B. Fixgebühr, Gebühr für Bankomatbehebungen im Ausland, usw. Die Art und Beträge der Spesen hängen dabei direkt mit den Vorgaben im Kontokorrent-Vertrag zusammen: sieht dieser

z.B. unbegrenzte Bankomatbehebungen bei allen Banken vor, werde ich keine solchen Spesen vorfinden. Wenn ich hingegen nur bei bestimmten Banken kostenlos beheben kann, und im Jahr aber bei anderen Instituten behoben habe, werden diese Kosten aufgelistet sein.

Mit den Übersichten auf dem Dezember-Auszug ist es auch leicht möglich,

die Kostenentwicklung über die Jahre hinweg nachzuvollziehen. Wer sich für einen Kontowechsel entschließt, erteilt der neuen Bank den Auftrag, diesen zu vollziehen. Der Wechsel sollte dann innerhalb von 12 Arbeitstagen erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sieht der Gesetzgeber für die Kunden:innen eine Entschädigung vor. ■

**TIPP:** Für Rentner:innen mit Bruttorente unter 1.500 Euro/Monat gibt es ein kostenloses Basiskonto, welches eine bestimmte Anzahl an verschiedenen Bewegungen enthält.

### GUTSCHEINE

## Ist die angegebene Fälligkeit denn verbindlich?

Grundsätzlich geht man bei Gutscheinen, falls nichts anderes angegeben wurde, von einer zehnjährigen „Verjährungsfrist“ aus (wobei manche Juristen auch der Meinung sind, dass Gutscheine dem Bargeld gleichgestellt sind, und

überhaupt nicht „verfallen“ können). Problematisch ist dabei immer die Rechtsdurchsetzung, denn wenn der Händler die Gültigkeit nicht anerkennt, müsste man die Sache vor den Richter bringen (und dies zahlt sich kaum aus). Ist auf

dem Gutschein selbst hingegen eine klare Fälligkeit angegeben, so gilt diese als „zwischen den Vertragsparteien vereinbart“, und wird als gültig erachtet. ■

**TIPP:** Wenn man es nicht schafft, einen Gutschein rechtzeitig einzulösen, sollte am besten vor dem Ablaufdatum Kontakt mit dem Betrieb aufnehmen, um den Gutschein verlängern zu lassen – erfahrungsgemäß sind die meisten Betreiber hier sehr entgegenkommend.

**Und:** Genaue Angaben auf dem Gutschein (wer, was, wann, wo, wie, ...) vermeiden später unangenehme Zweifelsfälle.

### VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen  
Zwölfmalgreiner Str. 2  
Tel. 0471 975 597  
Fax 0471 979 914  
info@consumer.it  
www.verbraucherzentrale.it



## ZUSATZVORSORGE

# Die Unterstützungsmaßnahmen der Region und der Autonomen Provinz Bozen für Lohnabhängige und für Hausfrauen

### **DAS RENTENSYSTEM UND DIE DREI SÄULEN DER ALTERSVORSORGE**

Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfte mittlerweile bekannt sein, dass die im Jahr 1995 durchgeführte Rentenreform durch die Umstellung von einer lohnbezogenen auf eine beitragsbezogene Rentenberechnung eine sog. „Rentenlücke“ zwischen der zukünftigen staatlichen Rente und dem letzten Gehalt bzw. Lohn zur Folge hat. Da nur mehr die eingezahlten Rentenbeiträge berücksichtigt werden, fällt die Rente umso geringer aus, je niedrigere Rentenbeiträge eingezahlt wurden. Daher ist es unerlässlich, sich eine individuelle

Zusatzrente als sogenannte zweite Säule aufzubauen, welche die gesetzliche Rente (erste Säule) ergänzt und somit die Rentenlücke ausgleichen soll.

Diese Form der Altersabsicherung muss frühzeitig geplant und angegangen werden. Schließlich bildet die Altersabsicherung in Form von sonstigen Vermögensanlagen wie Wertpapieren oder Immobilien die dritte Säule der Altersvorsorge.

### **DAS ZUSATZRENTENSYSTEM**

Die Autonome Region Trentino-Südtirol rief 1997 das Projekt für die regionale Zusatzvorsorge Pensplan und die Dienstleistungsgesellschaft Pensplan Centrum AG ins Leben, mit dem Ziel, eine Spar- und Vorsorgekultur aufzubauen und die Bevölkerung dazu zu befähigen, sich für das Alter abzusichern.

Bei der Zusatzvorsorge handelt es sich um eine freiwillige Vorsorgeform, die die Pflichtrente ergänzt. Sie basiert auf einem Finanzierungssystem durch Kapitalisierung. Das heißt, jedes Mitglied erhält eine persönliche Rentenposition bei einem Zusatzrentenfonds. Die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag sowie die Abfertigung) werden in regelmäßigen Abständen eingezahlt, um anschließend auf dem Finanzmarkt angelegt zu werden. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird der angesparte Betrag dann in Renten- oder Kapitalform ausbezahlt.

### **REGION UND PROVINZ:**

### **UNTERSTÜTZUNG DES AUFBAUS DER ZUSATZVORSORGE DURCH GEZIELTE MASSNAHMEN**

Doch was passiert, wenn sich das Fondsmitglied in einer wirtschaftlichen Notlage befindet oder die Arbeit verliert? Oder – meistens Frauen – die sich um Kinder oder pflegebedürftige Angehörigen kümmern, ihre Arbeitstätigkeit unterbrechen müssen und damit auch nicht in ihren Zusatzrentenfonds einzahlen (können)?

Um diese und andere Fälle abzufedern, unterstützen die Autonome Region Trentino – Südtirol und die Autonome Provinz Bozen



die Bevölkerung beim Aufbau einer Zusatzvorsorge mit einer Reihe von Maßnahmen, die wir hier kurz zusammenfassen:

## DIE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL

### WIRTSCHAFTLICHE NOTLAGE

Wer sich in einer wirtschaftlichen Notlage durch Verlust des Arbeitsplatzes, Unterbrechung der Arbeitstätigkeit, Krankheit und/oder Unfall usw. befindet, kann um Unterstützung der Beitragszahlung in den Zusatzrentenfonds ansuchen. Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der vom 08.01.2022 bis 01.10.2023 arbeitslos war, kann für diesen Zeitraum um die Unterstützung der Beitragszahlung ansuchen. Der Beitrag deckt die Einzahlungen, die normalerweise getätigt worden wären, mit einem Pauschalbetrag von 33 Euro und beläuft sich in diesem Fall auf 2.970,00 Euro (90 Wochen x 33 Euro).

### UNTERLASSUNG DER BEITRAGSZAHLUNG

Wenn der Arbeitgeber die Beitragszahlung (auch nur teilweise) unterlassen hat oder durch dessen mutmaßliches Fehlverhalten die Beiträge nicht auf die Zusatzrentenposition des Arbeitnehmers eingezahlt werden konnten, können Arbeitnehmer/innen eines geschlossenen oder offenen Zusatzrentenfonds über die Pensplan Centrum AG Informationen zur eigenen Zusatzrentenposition einholen.

### MITGLIEDER VON ZUSATZRENTENFONDS, DIE NICHT PARTNER DER PENSPLAN CENTRUM AG SIND:

Mitglieder geschlossener oder offener Zusatzrentenfonds, die nicht Partner der Pensplan Centrum AG sind, können um einen Beitrag zur Deckung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten der Zusatzrentenfonds ansuchen. Der Beitrag beträgt 13 Euro pro Jahr.

## DIE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

### ERZIEHUNGSZEITEN

Beitrag zur Unterstützung der gesetzlichen Rente oder der Zusatzrente über die Betreuungs- und Erziehungszeiten der eigenen Kinder bis zum dritten Lebensjahr bzw. bis zum dritten Lebensjahr ab dem Moment der Adoption. Der Zuschuss wird

ebenso gewährt, wenn die Interessierten innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes eine Teilzeitarbeit von bis zu 70 Prozent aufnehmen.

### PFLEGEZEITEN

Der Zuschuss ist ein Beitrag zur Unterstützung der Pflichtrente und der Zusatzrente. Er dient dazu jene Zeiträume rentenmäßig abzudecken, während derer der Antragsteller von der Arbeit fernbleibt, um bedürftige Familienangehörige (2., 3. oder 4. Pflegestufe der Autonomen Provinz Bozen) oder Familienmitglieder unter 5 Jahren zu pflegen, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde, bzw. die Zivilblinde oder Taube sind.

### HAUSFRAUEN

Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente für Hausfrauen, die in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, volljährig sind, aufgrund ihrer Selbständigkeit nicht in eine Pflichtrentenkasse einzahlen und keine direkte Rente beziehen.

Der ASGB bietet über seine Pensplan-Infopoints in den Bezirksbüros, siehe untenstehende Infobox, (und über das Patronat für die Erziehungs- und Pflegezeiten) Informationen und die Abwicklung der Antragstellung an. ■

## WEITERE INFOS IM INTERNET!

- Dies ist ein Kurzüberblick. Alle Details zu Zugangsvoraussetzungen und Höhen der Beiträge gibt es unter: <https://t1p.de/l3owe>
- Die Unterstützungsmaßnahmen der Region kurz und bündig im Video erklärt: [www.youtube.com/watch?v=\\_gPrFSHeEFY](https://www.youtube.com/watch?v=_gPrFSHeEFY)
- Du möchtest mehr Infos von der Pensplan Centrum AG erhalten? Dann abonniere den monatlichen Newsletter: [www.pensplan.com/de/newsletter.asp](http://www.pensplan.com/de/newsletter.asp)

## PENSPLAN-INFOPOINTS DES ASGB

**ASGB Bozen**, Bindergasse 30, Tel. 0471 308200  
**ASGB Brixen**, Vittorio-Veneto-Straße 33, Tel. 0472 834515  
**ASGB Bruneck**, St.-Lorenznerstraße 8, Tel. 0474 554048  
**ASGB Neumarkt**, Straße der Alten Gründungen 8, Tel. 0471 812857  
**ASGB Meran**, Freiheitsstraße 182/c, Tel. 0473 878600  
**ASGB Schlanders**, Andreas-Hofer-Straße 12, Tel. 0473 730464  
**ASGB Sterzing**, Neustadt 24, Tel. 0472 765040

# Pensplan PLUS

## Kostenlose Analyse der persönlichen Vermögensplanung

Eine neue Dienstleistung bietet die Pensplan Centrum AG ab sofort mit „Pensplan PLUS“ für die Bevölkerung der Autonomen Region Trentino–Südtirol an. Dadurch haben interessierte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, ihre aktuelle Vermögenssituation kostenlos analysieren zu lassen, um Aufschluss darüber zu erhalten, in welchen Bereichen, auch über die Zusatzrente hinaus, Handlungsbedarf besteht.

Wie steht es um meine Finanzen? Verfüge ich über einen ausreichenden Versicherungsschutz? Wie sieht es mit meiner Altersvorsorge aus? Habe ich meinen Nachlass geplant? Pensplan PLUS liefert hierzu dem/r Einzelnen eine neutrale, umfassende und detaillierte Analyse der persönlichen Vermögenssituation in den sechs Bereichen Finanzen, Sachvermögen, Versicherungen, Zusatzvorsorge, Familienschutz und Nachlassplanung. Damit will die Pensplan Centrum AG das Finanzwissen der Bevölkerung der Region fördern sowie das Bewusstsein bei den Bürgern dafür steigern, wie wichtig es ist, die finanzielle Zukunft und die der Familie rechtzeitig und vorausschauend zu planen.

### WIE FUNKTIONIERT PENSPLAN PLUS?

Interessierte, die eine Analyse ihrer persönlichen Vermögenssituation vornehmen lassen möchten, können einen persönlichen Termin über die Webseite der Pensplan Centrum AG vereinbaren, entweder über folgenden QR-Code oder den darunter stehenden Link:

[www.pensplan.com/de/beratung-pensplan-plus.asp](http://www.pensplan.com/de/beratung-pensplan-plus.asp)



Pensplan Centrum AG kontaktiert daraufhin die anfragende Person telefonisch, um ihr zu erläutern, welche Informationen, Dokumente etc. zum Termin mitzubringen sind. Die Bereitstellung aller notwendigen Informationen ist für eine aussagekräftige Analyse sehr empfehlenswert. Der Termin zur Analyse der persönlichen Vermögensplanung findet direkt bei der Pensplan Centrum AG in Bozen (Mustergasse 11) statt und dauert in etwa eine Stunde. Hierbei geben die Experten der Pensplan Centrum AG die vom Bürger bereitgestellten Informationen in eine spezifische Software ein, die auf dieser Grundlage einen detaillierten Bericht erstellt. Dieser Bericht wird dem Bürger direkt beim Termin ausgehändigt und mit

ihm besprochen. Aus dem Bericht kann der Bürger dann entnehmen, wie er in den sechs Themenbereichen – Finanzen, Sachvermögen, Versicherungen, Zusatzvorsorge, Familienschutz und Nachlassplanung – aufgestellt ist.

Da die Pensplan Centrum AG zu einer objektiven und neutralen Analyse der Vermögenssituation verpflichtet ist, kann sie keinerlei operative Ratschläge zu eventuellen spezifischen Maßnahmen geben, die ergriffen werden sollten. Der Bürger entscheidet somit vollkommen autonom, ob er sich nach der Analyse an einen bestimmten Anbieter wenden möchte. ■



**Pensplan PLUS**

**Kennen Sie eigentlich Ihre Vermögenssituation? Schaffen Sie Klarheit mit Pensplan PLUS!**

Wenn Sie Ihre Zukunft bewusst und effizient planen wollen, ist es grundlegend, dass Sie über Ihre **aktuelle Vermögenssituation** Bescheid wissen.

Pensplan PLUS liefert Ihnen einen Bericht mit einer **objektiven und neutralen Analyse** Ihrer persönlichen Situation in **sechs Themenbereichen**:

- Finanzen
- Sachvermögen
- Familienschutz
- Nachlassplanung
- Schutz und Risikoabsicherung
- Zusatzvorsorge

**Pensplan PLUS ist neutral, kostenlos und eine neue Dienstleistung der Pensplan Centrum AG. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Termin!**

**Pensplan Centrum**  
Dienstleistungen für die regionale Zusatzvorsorge

[pensplan.com](http://pensplan.com)  
f | @ | in | v



## BAUINDUSTRIE

# Variableslohnelement (VLE) für 2024 erneuert

Am 18.01.2024 wurde zwischen dem Kollegium der Bauunternehmer und den Fachgewerkschaften des Bausektors das Abkommen für das VARIABLE LOHNELEMENT (VLE) für das Jahr 2024 unterzeichnet. Der ASGB/BAU wurde dabei von den Fachsekretären Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

Für das Jahr 2024 gelten sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten folgende Bruttobeträge:

### ARBEITER

- 1. Kategorie** (gewöhnlicher Arbeiter):  
0,33 Euro pro Stunde brutto
- 2. Kategorie** (qualifizierter Arbeiter):  
0,38 Euro pro Stunde brutto

**3. Kategorie** (spezialisierte Arbeiter):  
0,43 Euro pro Stunde brutto

**4. Kategorie** (hochspezialisierte Arbeiter):  
0,46 Euro pro Stunde brutto

### ANGESTELLTE

**1. Kategorie:** 56,84 Euro pro Monat brutto

**2. Kategorie:** 66,51 Euro pro Monat brutto

**3. Kategorie:** 73,89 Euro pro Monat brutto

**4. Kategorie:** 79,58 Euro pro Monat brutto

**5. Kategorie:** 85,26 Euro pro Monat brutto

**6. Kategorie:** 102,31 Euro pro Monat brutto

**7. Kategorie:** 113,68 Euro pro Monat brutto

## BAUHANDWERK

# Variableslohnelement für 2024 erneuert

Am 24.01.2024 wurde zwischen den Handwerksverbänden (LVH und CNA) sowie den Fachgewerkschaften des Bausektors das Abkommen für das VARIABLE LOHNELEMENT (VLE) für das Jahr 2024 unterzeichnet. Der ASGB-Bau wurde dabei von den Fachsekretären Werner Blaas und Patrizio Serra vertreten.

Für das Jahr 2024 gelten sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten folgende Bruttobeträge:

### ARBEITER

- 1. Kategorie** (gewöhnlicher Arbeiter):  
0,31 Euro pro Stunde brutto
- 2. Kategorie** (qualifizierter Arbeiter):  
0,36 Euro pro Stunde brutto

**3. Kategorie** (spezialisierte Arbeiter):  
0,40 Euro pro Stunde brutto

**4. Kategorie** (hochspezialisierte Arbeiter):  
0,43 Euro pro Stunde brutto

### ANGESTELLTE

**1. Kategorie:** 53,31 Euro pro Monat brutto

**2. Kategorie:** 62,30 Euro pro Monat brutto

**3. Kategorie:** 69,32 Euro pro Monat brutto

**4. Kategorie:** 74,57 Euro pro Monat brutto

**5. Kategorie:** 79,98 Euro pro Monat brutto

**6. Kategorie:** 95,96 Euro pro Monat brutto

**7. Kategorie:** 107,65 Euro pro Monat brutto

BAU

## Bauarbeiterkasse: Ansuchen um Studienbeihilfen Oberschule und Universität

Kinder von Bauarbeitern können zwischen 1. Jänner und 30. Juni 2024 bei der Bauarbeiterkasse um die Studienbeihilfen für 2023/2024 ansuchen.

Studienbeihilfen werden sowohl für Oberschüler/innen (ab der 2.Klasse - 332 Euro) als auch für Universitätsstudenten/innen (774 Euro) ausbezahlt.

Die entsprechenden Ansuchen sind auf der Internetseite der Bauarbeiterkasse abrufbar, wo es auch nähere Informationen zu den benötigten Unterlagen gibt.

Auch die Büros des ASGB sind bei den Ansuchen behilflich. ■

LANDESBEDIENSTETE

## Schulwarte

Kürzlich haben landesweit Gewerkschaftsversammlungen für das Hilfspersonal der Schulen stattgefunden. Die Versammlungen wurden von den Gewerkschaften CGIL-AGB, GS, CISL, UIL, ASGB organisiert.

Leider mussten wir feststellen, dass die Mehrheit der Beteiligten immer noch keinen detaillierten Reinigungsplan, so wie eigentlich die Kriterien für die Zuweisung des Hilfspersonal der Schulen, Nr. 443 vom 2. Mai 2017 vorsehen, hatten. Sollte jemand

noch keinen detaillierten Reinigungsplan haben, dann kann er sich an seine Führungskraft wenden, mit der Bitte diesen ausgehändigt zu bekommen. Sollte dies Probleme bereiten, stehen wir euch hilfreich zur Seite.

**Wenn du Zweifel hast, dann melde dich einfach bei uns.**

**Info:** ASGB Landesbedienstete,  
Tel. 0471/ 974598, asgbl@asgb.org

GASTGEWERBE

## Südtiroler Tourismuskasse

### FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLEINLEBENDE

Die Südtiroler Tourismuskasse (STK) möchte alleinlebenden Personen eine finanzielle Unterstützung bei den steigenden Lebenshaltungskosten bieten.

Anrecht haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche allein leben und einen Mietvertrag oder ein Darlehen für den Kauf einer Immobilie vorweisen können.

Es wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 250 Euro gewährt.

Der Antrag um Unterstützung muss via E-Mail an **stk-cta(at)hgv.it** eingereicht werden.

### FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG BEI KINDERBETREUUNG

Die Südtiroler Tourismuskasse (STK) hat auch in diesem Jahr Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedsbetrieben und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschlossen. **Die Kinderbetreuung wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.**

Die Betreuung unter dem Jahr werden mit maximal 300 Euro pro Kind und die Kleinkinderbetreuung mit maximal 500 Euro pro Kind unterstützt. Für jedes Kind muss dabei ein eigener Antrag gestellt und die Unterstützung kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

Der Antrag um Unterstützung muss via E-Mail an **stk-cta(at)hgv.it** eingereicht werden.



## GRAFIK INDUSTRIE

## Kollektivvertrag erneuert

Am 19. Dezember 2023 wurde der Nationale Kollektivvertrag für die Beschäftigten im Sektor Grafische Industrie unterschrieben. Bei den anschließenden Abstimmungen in den Betrieben haben 99,3 Prozent aller Anwesenden für die Erneuerung gestimmt.

Der letzte Vertrag war bereits am 31.12.2022 ausgelaufen.

## DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Die Gültigkeit wurde für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 festgelegt.

- Es werden neue Berufsprofile im digitalen Bereich eingefügt.
- Ab 2024 zahlt der Betrieb monatlich 13 Euro pro Mitarbeiter/in in den Zusatzsanitätsfonds ein.
- Ab 2027 wird der jährliche Betrag von 156 Euro an den Zusatzsanitätsfonds zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in aufgeteilt und zwar 9 Euro für den Arbeitgeber und 4 Euro für die Arbeitnehmer pro Monat.
- Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sind alle Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag oder mit einem Zeitvertrag von mindestens 12 Monate, automatisch im Zusatzsanitätsfonds eingeschrieben. Der Jahresbeitrag von 156 Euro wird voll vom Arbeitgeber bezahlt.

- Die Regelung über die Übernahme oder Schließung von Unternehmen wird genauer definiert.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, auf Betriebsebene ein individuelles Zeitkonto einzuführen. Damit können z.B. Weiterbildung, Arbeitszeitreduzierung, Vereinbarkeit Familie und Beruf, lange Krankenzeiten usw. ausgeglichen werden.
- Es kann ein Solidaritätskonto auf Betriebsebene eingeführt werden, um den Arbeitskollegen in Schwierigkeiten solidarisch einen Teil der Ferien oder Freistunden zu überlassen.
- Die Regelung der Arbeit von außerhalb des Betriebes soll gefördert werden.
- Der Beitrag von Seiten des Betriebs an den Zusatzrentenfonds wird ab 2024 um 0,20 Euro erhöht.
- Die monatliche Grundlohnerhöhung wurde für die Kat. B3 auf 252 Euro vereinbart. Dieser Betrag wird in fünf Raten ausbezahlt und zwar ab März 2024 90 Euro pro Monat, ab Oktober 2024 30 Euro, ab Mai 2025 30 Euro, ab Oktober 2025 50 Euro und ab Juli 2026 weitere 52 Euro. In der Summe sind das für die Jahre 2024 bis 2026 6.104 Euro (6.304 einschl. Una Tantum).

Für die vertragslose Zeit zwischen Januar 2023 und Dezember 2023 wird allen Arbeitnehmern, welche am 19. Dezember 2023 im Betrieb beschäftigt waren, ein Una Tantum von 200 Euro in zwei Raten im Verhältnis zur Dienstzeit, ausbezahlt. Und zwar 100 Euro mit dem Jänner- oder Februarlohn 2024 und 100 Euro mit dem Januarlohn 2025. ■

## Ab 1. März 2024

Kat.	Grundlohn	Kontingenz	E.D.R.	Monatslohn
Q	2.094,50 Euro	539,99 Euro	10,33 Euro	2.644,82 Euro
AS	2.084,59 Euro	539,99 Euro	10,33 Euro	2.634,91 Euro
A	1.760,80 Euro	533,19 Euro	10,33 Euro	2.304,32 Euro
B1S	1.693,14 Euro	530,40 Euro	10,33 Euro	2.233,87 Euro
B1	1.643,60 Euro	530,40 Euro	10,33 Euro	2.184,33 Euro
B2	1.539,29 Euro	528,03 Euro	10,33 Euro	2.077,65 Euro
B3	1.429,04 Euro	525,48 Euro	10,33 Euro	1.964,85 Euro
C1	1.319,54 Euro	523,01 Euro	10,33 Euro	1.852,88 Euro
C2	1.164,95 Euro	519,63 Euro	10,33 Euro	1.694,91 Euro
D1	1.054,69 Euro	517,35 Euro	10,33 Euro	1.582,37 Euro
D2	959,79 Euro	515,40 Euro	10,33 Euro	1.485,52 Euro
E	842,35 Euro	512,87 Euro	10,33 Euro	1.365,55 Euro



### LEBENSMITTELINDUSTRIE

## Vereinbarung über die **Erneuerung des Kollektivvertrages** unterzeichnet

Am 1. März 2024 wurde die Vereinbarung über die Erneuerung des nationalen Kollektivvertrages in der Lebensmittelindustrie unterzeichnet. Diese Vereinbarung legt die Grundlage für die Arbeitsbedingungen und Vergütungen in diesem Sektor für die kommenden Jahre. Hier sind die wichtigsten Neuerungen im Detail:

#### LOHNERHÖHUNGEN IM DETAIL

- **Trattamento Economico Minimo (TEM):** Dies bezeichnet die Mindestlohnerhöhung, die basierend auf den IPCA-Inflationsprognosen festgelegt wird. Über vier Jahre verteilt, beträgt die gesamte TEM-Erhöhung 214 Euro.
- **Incremento Aggiuntivo della Retribuzione (IAR):** Neben der TEM-Erhöhung erhalten die Mitarbeiter eine zusätzliche Lohnerhöhung von 55 Euro, mit einer weiteren Anhebung um 11 Euro ab September 2027.

Die Zahlungen erfolgen in folgenden Tranchen:

- 20,00 Euro TEM und 55 Euro IAR ab November 2023
- 35,00 Euro TEM ab September 2024
- 60,00 Euro TEM jeweils ab Januar 2025 und Januar 2026
- 39,00 Euro TEM ab Januar 2027
- 11,00 Euro IAR ab September 2027

#### FLEXIBILITÄT IN DER BESCHÄFTIGUNG

Obwohl die Gewerkschaften Maßnahmen zur Regulierung von saisonaler Arbeitskräfteüberlassung und Werkverträgen forderten, wurde eine Flexibilitätsquote eingeführt. Diese Regelung gibt den Unternehmen die Möglichkeit, zusätzlich zu ihrer fest angestellten Belegschaft, bis zu 25 Prozent der Stellen mit befristeten Verträgen zu besetzen.

#### BETRIEBLICHE SOZIALLEISTUNGEN

Die Vereinbarung sieht auch Verbesserungen bei den betrieblichen Sozialleistungen vor:

- Erhöhung des Beitrags zum Gesundheitsfonds (FASA) um vier Euro ab 1. Januar 2025
- Erhöhung des Beitrags für Mutterschaft und Vaterschaft um einen Euro ab 1. Januar 2025
- Erhöhung des Beitrags zur bilateralen Körperschaft EBS um 0,5 Euro ab 1. Januar 2025
- Erhöhung des Beitrags zum Zusatzrentenfonds Alifonds um 0,3 Prozent ab 1. Januar 2025

ÖFFENTLICHER DIENST

## Bereichsübergreifender Kollektivvertrag

**In einer kürzlich erfolgten Zusammenkunft zwischen Landeshauptmann, der öffentlichen Delegation sowie Vertretern der Gewerkschaften wurden wesentliche Grundlagen für die kommenden Verhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene gelegt. Zudem wurde die Erstfinanzierung für den Fonds der Kollektivvertragsverhandlungen im Landeshaushalt präsentiert.**

Mit Nachdruck erklärte der Landeshauptmann, dass die Ausarbeitung eines neuen Lohnmodells für Neueinsteiger im öffentlichen Dienst nun oberste Priorität genießt. Dieses Thema, das bisher mehrfach verschoben wurde, soll noch vor weiteren Inflationsanpassungen oder geplanten Gehaltserhöhungen abgeschlossen werden.

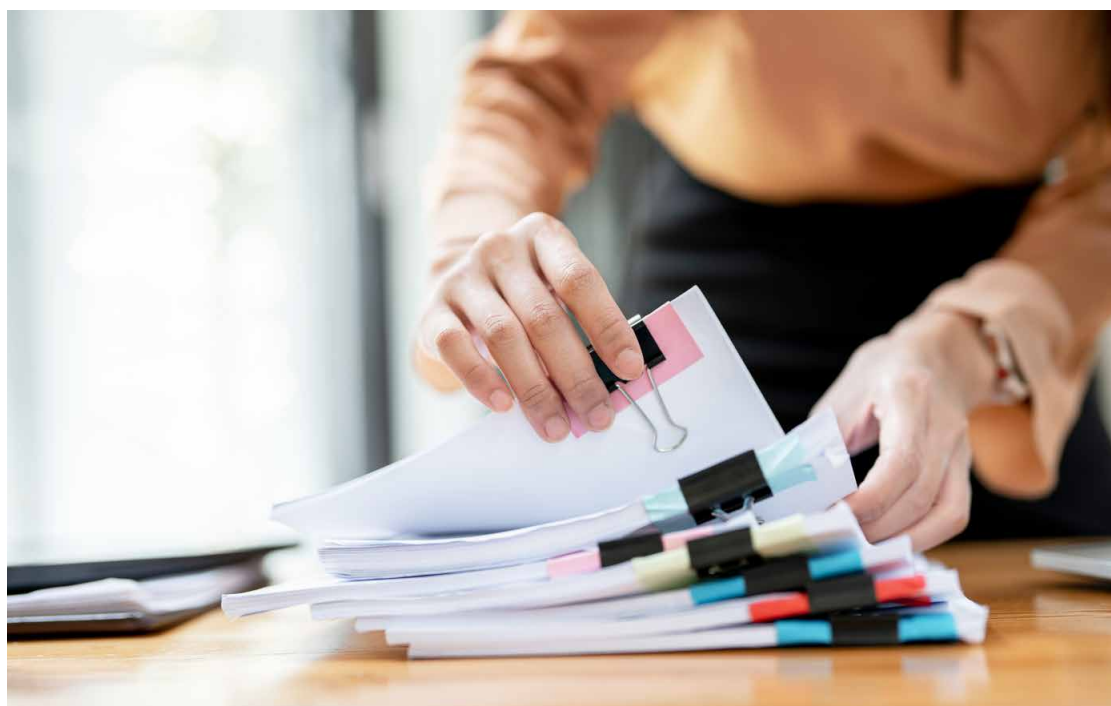
Obwohl in der ersten Jahreshälfte des Vorjahres bereits ein Entwurf vorgelegt wurde, stieß dieser bei der Prüfstelle des Landes auf umfangreiche Kritik und wurde somit nicht weiterverfolgt.

Eine Ausnahme bildet die Anpassung der Bestimmungen zu Mutterschaft und Vaterschaft, welche die bereits auf staatlicher Ebene eingeführten

lionen Euro vorgesehen, doch die Aufteilung – 100 Millionen für 2024, 65 Millionen für 2025 und 85 Millionen für 2026 – lässt schnell erkennen, dass diese Mittel angesichts der fast 33.000 zu berücksichtigenden Mitarbeiter und der notwendigen Deckung weiterer Verhandlungsbereiche wie der Gesundheitsversorgung und der Landesverwaltung nicht ausreichen werden.

Der Landeshauptmann räumte ein, dass zusätzliche Finanzierungen unumgänglich sind und regte an, kreative Lösungen zu finden, um möglicherweise auch nicht-finanzielle Verbesserungen oder Vorteile für die Mitarbeiter zu erkunden.

Für uns als Gewerkschaft liegt nun die Herausfor-



Verbesserungen in unseren Kollektivvertrag integrieren wird. Es wurde vereinbart, dass diese Anpassungen in einem speziellen Teilabkommen behandelt und zügig verhandelt werden sollen.

Die finanzielle Ausstattung für die anstehenden Verhandlungen wirkt jedoch begrenzt. Zwar sind für den Zeitraum der nächsten drei Jahre 250 Mil-

derung darin, die Entwicklungen genau zu beobachten und bei Bedarf entschlossen zu handeln, um sicherzustellen, dass die Interessen und das Wohlergehen unserer Mitglieder im Zentrum der Verhandlungen stehen. Wir bleiben engagiert und wachsam, um die bestmöglichen Ergebnisse für alle Beteiligten zu erzielen. ■

**FREIBERUFLER****Neue Kollektivverträge in Rom und Bozen für den Sektor Freiberufler unterzeichnet**

Im Monat Februar hat es gleich zwei Erneuerungen im Bereich Freiberuf gegeben. Am 9. Februar wurde das Landeszusatzabkommen für die Beschäftigten von Freiberuflern (Privat- und Zahnarztpraxen, Wirtschafts- und Arbeitsrechtsberater, Rechtsanwaltskanzleien, technische Büros, usw.) in der Provinz Bozen von der Fachgewerkschaft AS-GB-Handel/Dienstleistungen unterzeichnet. Zudem wurde am 16. Februar auch der nationale Kollektivvertrag in Rom erneuert, dessen Laufzeit bis März 2027 festgelegt wurde.

Beide Verträge bringen spürbare wirtschaftliche Besserstellungen, nachstehend sind die wichtigsten Neuerungen angeführt:

**LOHNERHÖHUNGEN AUF NATIONALER EBENE**

Die Lohnerhöhung (3. Kategorie) wird im Dreijahreszeitraum ausbezahlt und beträgt insgesamt 215 Euro brutto. Diese Erhöhung wird schrittweise in vier Teilen gewährt: 105 Euro ab dem 1. März 2024, 45

Euro ab dem 1. Oktober 2024, 45 Euro ab dem 1. Oktober 2025 und 20 Euro ab dem 1. Dezember 2026. Für die anderen Kategorien wird die Erhöhung gemäß den vorgesehenen Parametern angepasst.

**ZUSATZBETRAG VON 400 EURO (UNA TANTUM)**

Arbeitnehmer/innen, welche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des nationalen Kollektivvertrags im Sektor tätig waren, erhalten eine einmalige Sonderzahlung von 400 Euro brutto. Diese ist auf zwei Raten aufgeteilt. Die erste Rate (200 Euro) wird mit dem Gehalt vom Mai 2024 und die zweite Rate (200 Euro) mit dem Gehalt vom Mai 2025 ausbezahlt. Die Beträge werden anteilmäßig zu den Monaten des Dienstalters zwischen 01.04.2018 und 01.03.2024 ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung im Verhältnis zur vertraglichen Arbeitszeit. Zum Dienstalter gerechnet werden: Mutterschaft/Vaterschaft, Elternzeit, Stillstunden, Freis-

tunden bei Krankheit der Kinder und Zeiträume im Lohnausgleich. Die Sonderzahlung fließt nicht in die Berechnungsgrundlage der Abfertigung oder anderer Lohnelemente ein. Der Betrag kann über den Lohnstreifen ausbezahlt oder in Welfare-Leistungen umgewandelt werden.

**LOKALE LOHNERHÖHUNG**

Darüber hinaus wurde ab dem 1. März 2024 das provinzielle Lohnelement von 50 Euro brutto auf 125 Euro erhöht. Dieses höhere zusätzliche Lohnelement, das von den Gewerkschaften in Südtirol mit dem neuen Landeszusatzvertrag erreicht werden konnte, wird auf alle 14 Monatsgehälter gewährt und zählt somit auch für die Abfertigung. Die 125 Euro brutto sind nur mit bereits ausgezahlten übertariflichen Lohnelementen (**superminimo assorbibile**) verrechenbar, nicht aber mit den oben genannten nationalen Erhöhungen.

Nähere Informationen zum Kollektivvertrag und zum Landeszusatzabkommen erteilt die Fachgewerkschaft AS-GB-Handel/Dienstleistungen.

Der ASGB zeigt sich zufrieden, dass es mit dem neuem Landeszusatzabkommen gelungen ist, neben anderen Verbesserungen auch den Mindestlohn in Südtirol in diesem Sektor gegenüber jenem auf nationaler Ebene zu erhöhen, um den generell höheren Lebenshaltungskosten in Südtirol besser Rechnung zu tragen. Laut Alex Piras, der die Verhandlungen für den ASGB geführt hat, ist das ein wichtiger Schritt, um nach und nach in allen Sektoren in Südtirol einen höheren Mindestlohn zu erreichen. Während im Tourismus bereits ein sogenanntes territoriales Lohnelement von 100 Euro besteht, gibt es im Handel noch großen Aufholbedarf. Dort liegt der Unterschied zum nationalen Mindestlohn bei nur 8 Euro brutto. ■



**TRANSPORT & VERKEHR**

# Grundgehaltserhöhung für die Beschäftigten bei den Seilbahnen ab März 2024

Die gute Nachricht ist, dass es mit dem Märzgehalt für die Beschäftigten bei den Seilbahnen eine Grundgehaltserhöhung gibt.

Diese wurde im Zuge der Vertragserneuerung im letzten Jahr ausgehandelt und beträgt je nach Einstufung zwischen 25 und 50 Euro monatlich.

Diese Erhöhung ist wichtig da sie nicht wie viele andere als Prämie oder sonstige Benefits ausbezahlt wird, sondern den Grundgehalt und somit auch die Sozialabgaben erhöht, was sich sehr positiv auf die spätere Rente auswirkt.

Als Fachgewerkschaft für Transport und Verkehr im ASGB sind wir natürlich froh, wenn es in einem Bereich gelingt etwas mehr Geld für die Angestellten ausgehandelt zu haben.

Gleichzeitig ist es traurig, dass man in anderen Bereichen, sprich beim Kollektivvertrag Fahrer im Öffentlicher Personennahverkehr und bei den Angestellten der Eisenbahn im Moment und seit einiger Zeit nicht mal zu Gesprächen eingeladen wird.

„Verhandeln und Kompromisse suchen ist aber der einzige Weg der den Angestellten etwas bringen

kann“ ist sich der Fachsekretär Hans Joachim Dalsass sicher. Streikaufrufe einzelner Gewerkschaften behindern den Verhandlungstisch, denn nur wenn man zusammenhält, kann man was erreichen. ■



**Hans Joachim Dalsass,**  
Sekretär der Fachgewerkschaft  
Transport (GTV) im ASGB



**PATRONAT**

# Rentenoptionen im Jahr 2024: Ein detaillierter Leitfaden

Im Jahr 2024 bestehen mehrere Möglichkeiten in den Ruhestand zu treten, abhängig von der individuellen Versicherungsposition und dem Lebensalter. Untenstehend finden Sie eine Zusammenfassung der Bedingungen für die verschiedenen Rentenarten.

Jahr	Rentenfenster
2025	4 Monate
2026	5 Monate
2027	7 Monate
2028	9 Monate

## 1. ALTERSRENTE

- **Alter:** 67 Jahre
- **Versicherungsjahre:** Mindestens 20 Jahre, unter bestimmten Umständen 15 Jahre
- **Rentenfenster:** Nicht anwendbar

## 2. VORZEITIGE ALTERSRENTE

### ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- **Versicherungsbeiträge:**  
**Frauen:** 41 Jahre und 10 Monate  
**Männer:** 42 Jahre und 10 Monate
- **Rentenfenster:** 3 Monate

### ERWEITERTE BEDINGUNGEN AB 2025 FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

- Verlängerung des Rentenfensters von 4 Monaten (2025) bis zu 9 Monaten (2028).

Jahr	Rentenfenster
2025	4 Monate
2026	5 Monate
2027	7 Monate
2028	9 Monate

## 3. VORZEITIGE ALTERSRENTE MIT 41 BEITRAGSJAHREN

- **Versicherungsbeiträge:** 41 Jahre
- **Zusatzbedingungen:** Mindestens 1 Jahr Arbeit vor dem 19. Lebensjahr
- **Spezifische Kriterien:** Schwerarbeit, Zivilinvalidität, Pflege von Angehörigen, Langzeitarbeitslosigkeit
- **Rentenfenster:** 3 Monate, mit einer schrittweisen Verlängerung für öffentliche Angestellte ab 2025.

## 4. QUOTE 103

- **Voraussetzungen:** 62 Jahre und 41 Beitragsjahre
- **Rentenberechnung:** Beitragssystem
- **Maximaler Auszahlungsbetrag:** Bis zum Vierfachen der Mindestrente
- **Rentenfenster:** 7 Monate (Privatsektor), 9 Monate (öffentlicher Dienst)

## 5. FRAUENREGELUNG (OPZIONE DONNA)

- **Alter und Beitragsjahre:** 61 Jahre und 35 Beitragsjahre, mit der Möglichkeit zur Reduktion der Altersvoraussetzungen bei Kindern
- **Rentenberechnung:** Beitragssystem
- **Rentenfenster:** 12 Monate für Lohnabhängige, 18 Monate für Selbstständige

## 6. VORZEITIGE SOZIALRENTE (APE SOCIALE)

- **Alter:** 63 Jahre und 5 Monate
- **Versicherungsjahre:** Variiert (30/32/36 Jahre)
- **Spezifische Kriterien:** Schwerarbeit, Zivilinvalidität, Pflege von Angehörigen, Langzeitarbeitslosigkeit
- **Rentenfenster:** Nicht anwendbar

Diese Informationen sollen einen umfassenden Überblick über die Rentennöglichkeiten im Jahr 2024 bieten, wobei spezifische Bedingungen je nach persönlicher Situation variieren können. ■



## Neuerungen 2024

- 1. Weiterführung der Sozialbeitragsreduzierung:** Im Jahr 2024 setzt sich die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge fort. Arbeitnehmer profitieren von einer Reduzierung um sieben Prozent für Einkommen bis 1.923 Euro und sechs Prozent für Einkommen bis 2.692 Euro, jeweils auf Monatsbasis berechnet über 13 Monate. Diese Vorteile gelten nicht für das 13. Gehalt und sind für Hausangestellte nicht anwendbar.
- 2. Anpassung der Freibeträge für Sachleistungen:** Neu definierte Freibeträge für Sachleistungen („Fringe Benefits“) für das Jahr 2024 sehen 1.000 Euro für Arbeitnehmer und 2.000 Euro für Arbeitnehmer mit Kindern vor.
- 3. Steuerliche Vorteile für Ergebnisprämien:** Bestätigt für 2024 ist auch ein ermäßigter Steuersatz von fünf Prozent auf Ergebnisprämien bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro brutto, die zur Förderung der Unternehmensleistung vergeben werden.
- 4. Aufbesserung der Elternzeitvergütung:** Die Vergütung der Elternzeit wird für den zweiten Monat der Elternzeit auf 80 Prozent für 2024 und auf 60 Prozent für die Folgejahre erhöht, verglichen mit den üblichen 30 Prozent. Der erste Monat wird bereits seit 2023 mit 80 Prozent vergütet.
- 5. Sozialbeitragsbefreiung für Mütter:** Arbeitnehmerinnen mit mindestens zwei Kindern und unbefristetem Arbeitsvertrag können 2024 von einer Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen bis zu 3.000 Euro jährlich profitieren. Das jüngste Kind darf dabei nicht älter als zehn Jahre sein.
- 6. Förderung des Tourismussektors:** Die Sonderzulage TIS für Beschäftigte im Tourismussektor wird für Arbeit im Nachtbetrieb oder an Feiertagen für das erste Halbjahr verlängert, unter der Bedingung eines Jahreseinkommens von bis zu 40.000 Euro im Jahr 2023.
- 7. Erhöhung des Kinderhortbonus:** Familien mit einem ISEE-Wert von nicht mehr als 40.000 Euro, die ab dem 1. Januar 2024 ein Kind bekommen und bereits ein Kind unter zehn Jahren haben, erhalten einen erhöhten Bonus von bis zu 3.600 Euro.
- 8. Anpassung der Einkommenssteuersätze:** Für das Jahr 2024 werden drei Einkommenssteuersätze festgelegt: 23 Prozent für Einkommen bis 28.000 Euro, 35 Prozent für Einkommen zwischen 28.000 und 50.000 Euro und 43 Prozent für Einkommen über 50.000 Euro.
- 9. Möglichkeit zum Rückkauf nicht versicherter Zeiten:** Arbeitnehmer, die ab 1996 zum ersten Mal rentenversichert waren (ausschließlich beitragsbezogenes System), können 2024 und 2025 bis zu fünf Jahre an nicht versicherten Zeiträumen zurückkaufen, mit der Möglichkeit der Ratenzahlung.
- 10. Rentenregelungen:** Die Bedingungen für den Renteneintritt bleiben unverändert, doch gibt es Neuerungen bei speziellen Rentenarten wie der „APE Sociale“, „Opzione Donna“ und „Quote 103“, einschließlich Anpassungen der Altersgrenzen und der Bezugsbedingungen. Nähere Details dazu auf Seite (siehe Artikel „Rentenoptionen 2024“). ■



**DGA**

# Steuererklärung 2024 Einkommen 2023

**Ab April bis 27. September 2024** ist es möglich, die Steuererklärung Mod. 730 in den ASGB-Büros abzufassen. Grundsätzlich muss man unterscheiden, wer eine Steuererklärung machen muss und wer eine Steuererklärung **machen kann**.

Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind jene Personen, die im Jahr 2023 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten oder zusätzlich zum „normalen“ Arbeitsverhältnis oder zur Rente eine Zusatztätigkeit ausgeübt haben oder ein Zusatzeinkommen in Form einer Miete bezogen haben. **Wer im Jahr 2023 den Lohnausgleich über das NISE/INPS ausbezahlt oder Arbeitslosengeld erhalten hat, ist auch verpflichtet eine Steuererklärung abzufassen;** das entsprechende Mod. CU der INPS kann direkt in unserem Büro gedruckt werden.

Ebenso ist es ratsam zu überprüfen, ob auf dem Mod. CU, das vom Arbeitgeber innerhalb Ende März ausgehändigt wurde, die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder oder für den Ehepartner richtig angewandt wurden. Mit der Abfassung der Steuererklärung kann man die Steuerfreibeträge richtigstellen.

Weiters kann man in der Steuererklärung verschiedene Ausgaben wie Arztspesen, Spenden, Südtirol Pass, Beerdigungsspesen, Lebens- und Unfallversicherung geltend machen und damit ein Steuerguthaben erzielen. Ebenso kann man den Mietvertrag in der Steuererklärung geltend machen, sofern man keine Unterstützung auf Landesebene erhalten hat. Für Familien mit Kindern gibt es verschiedene Abschreibemög-

lichkeiten wie Schulgebühren, Mensa, Kleinkinderbetreuung, Kindergartengebühren, Musikschule, Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Abo+ usw.

Wohnungs- und Hausbesitzer können Ausgaben für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen geltend machen. Kondominien stellen die entsprechende Bestätigung mit den Ausgaben für die abschreibbaren Spesen aus. Private Haussanierer müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie die Ausgaben abschreiben können.

## **TERMIN VORMERKEN**

Um unseren Mitgliedern die Wartezeiten für die Abfassung der Steuererklärung so kurz wie möglich zu halten, werden wir auch heuer wieder die Steuerklärungen nur nach Terminvereinbarung abfassen.

**Auf [www.asgb.org](http://www.asgb.org) können sich Interessierte selbst einen Termin in einem unserer Büros in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran, Neumarkt, Sterzing oder Schlanders vormerken. Auch telefonische Vormerkungen sind weiterhin möglich.**



# Neuerungen Steuererklärungen 2024

Für die jetzt fällige Steuererklärung Einkommen 2023  
gibt es ein paar Neuerungen

Der Abgabetermin für die Einreichung des Modell Redditi wurde neu festgelegt. Der Termin von November wurde auf 30. September 2024 vorverlegt. Diese Steuererklärung wird für Selbstständige verwendet und von all jenen Personen, die eine IVA Nummer haben.

## EINE WEITERE WICHTIGE NEUERUNG

Seit heuer können Interessierte, die im Ausland Immobilien oder Finanzvermögen besitzen oder eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, diese bereits mit dem Mod. 730 deklarieren. Dabei muss man die Stempelsteuer, die in Italien für italienische Konten bereits vom Konto abgezogen bzw. mit der GIS einbehalten wird, entrichten. Mit der Vereinfachung der Besteuerung des **Auslandsvermögens** mit dem Mod. 730 spart sich der Steuerzahler Kosten und Zeit für die Abfassung einer weiteren Steuererklärung.

## NEUERUNGEN GIBT ES AUCH BEI DEN ABZÜGEN

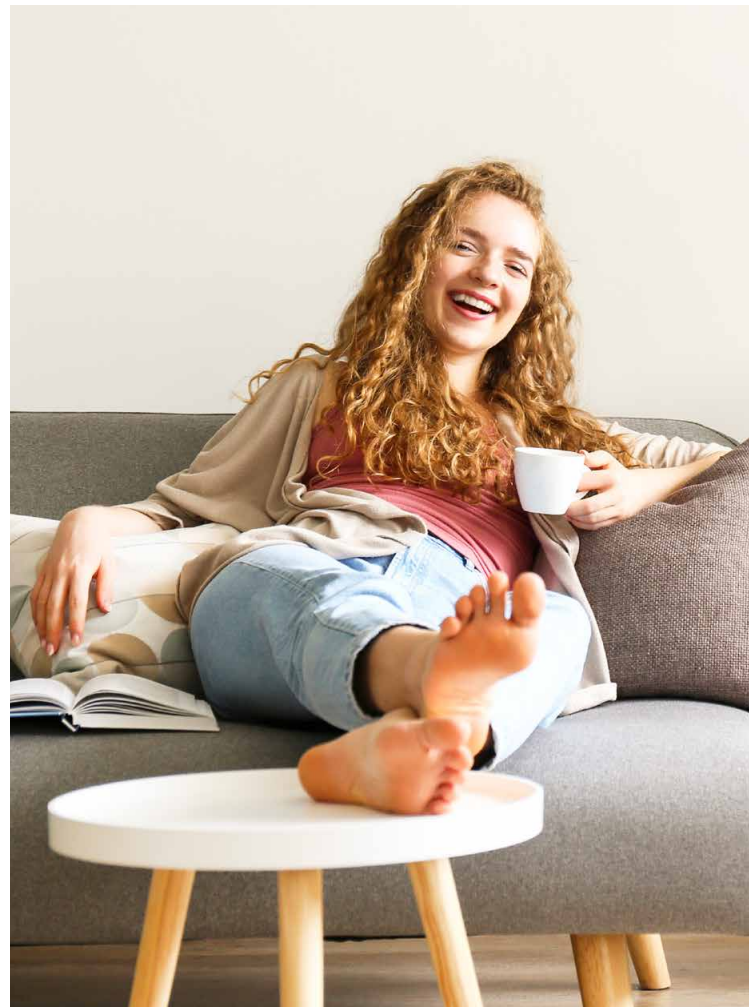
**Möbelbonus:** Bei außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen die nach dem 1. Jänner 2022 angefangen haben, kann für das Jahr 2023 auch der Möbelbonus in Anspruch genommen werden. Für 2023 wurde dieser mit 8.000 Euro festgelegt. Ab 2024 gilt dann eine Höchstgrenze von 5.000 Euro.

Die **Steuergutschrift** (credito d'imposta) für den Kauf der Erstwohnung für unter 36jährige wurde bis 31. Dezember 2023 verlängert. Die Steuergutschrift bezieht sich auf die IVA der gekauften Erstwohnung und kann auch im Mod. 730 verrechnet werden. Das entsprechende Steuerguthaben konnte schon direkt mit der Senkung der entsprechenden Gebühren oder kann mit der nächsten Steuererklärung verrechnet werden, sofern der Interessierte eine ISEE Bescheinigung von unter 40.000 Euro hatte.

Um die Erholung des Immobilienmarktes zu fördern, wurde die Möglichkeit zur Abschreibung von **50 Prozent der IVA** für den Kauf von Wohnungen der Energieklasse A und B für den Zeitraum von zehn Jahren eingeführt. Veräußerer muss ein Unternehmen sein, das die Immobilie errichtet hat; Käu-

fer ist immer eine natürliche Person, die die Möglichkeit zur IRPEF Abschreibung hat. Der Kauf muss im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein; die abzugsfähige Mehrwertsteuer bezieht sich nur auf den im Jahr 2023 gezahlten Kaufpreis; Rechnungen, die schon im Jahr 2022 bezahlt wurden, sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie sich auf den Kaufvertrag beziehen, der im Jahr 2023 abgeschlossen wird bzw. wurde.

Liste für die notwendigen Dokumente  
und Unterlagen siehe auf **Seite 26**



MOD. 730/2024

# Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

## ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- gültigen Personalausweis;
- Mod. 730/23, bzw. Redditi 2023;
- Mod. C.U. 2024, Einkommen 2023 (auch vom Ehepartner/Partner und Kindern);
- Mod. C.U. 2024 für Rentner und Personen, die Arbeitslosengeld oder Lohnausgleich erhalten haben, wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt;
- Bescheinigung Auslandsrente 2023;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (vom ex Ehepartner für sich selbst – nicht für die Kinder);
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder;
- aktuellen Lohnstreifen oder Arbeitsvertrag, falls heuer schon Arbeit gewechselt wurde;
- Unterlagen Auslandsinvestitionen: Versicherung, Besitz, Kontokorrent (heuer neu).

## EIGENTUM

- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung);
- Zinsbestätigung für das Jahr 2023 der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung sowie Kauf- und Darlehensvertrag; Rechnung des Notars bei Kauf der Erstwohnung im Jahr 2023 sowie eventuell Maklergebühren;
- Zinsbestätigung für das Jahr 2023 der Bank für Hypothekendarlehen für den Bau der Erstwohnung sowie den Darlehensvertrag selbst, die Meldung des Baubeginns an die Gemeinde sowie die Rechnungen für den Bau;
- Mietverträge von vermieteten Wohnungen;
- Bestätigung des Kondominiumsverwalter für Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen 2023;
- Bei Wohnungskauf im Jahr 2023: Kaufvertrag, Darlehensvertrag und Bestätigung der bezahlten Zinsen im Jahr 2023; Bestätigung Baukosten Garage (wenn es ein Neubau ist);
- bei Wohnungskauf für unter 36jährige in der Zeit vom 01/01/2023 – 31/12/2023: Kaufvertrag und ISEE Bescheinigung.

**Für alle Ausgaben, die in der Steuererklärung abgesetzt werden, besteht die Pflicht der Spesennachverfolgbarkeit. Das heißt, diese Ausgaben können nur dann abgeschrieben werden, wenn sie mittels elektronischer Zahlungsmittel bezahlt wurden (Bancomat, Kreditkarte oder Überweisungsbestätigung); ausgenommen sind Zahlungen von Medikamenten oder Tickets und Rechnungen vom Optiker. Die entsprechenden Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden.**

## AUSGABEN

- Ausgaben für den SüdtirolPass, FamilyPass, abo+ sowie SüdtirolPass 65+ (die Bestätigung kann über den Benutzeraccount auf [www.suedtirolmobil.info](http://www.suedtirolmobil.info) heruntergeladen werden);
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten; Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Facharztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung von Sanitätsfonds (z.b. Mutual Help oder Sanipro) und/oder Sanitätsbetrieb;
- Rechnungen Physiotherapie mit eventueller Rückerstattung;
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge;
- Mietvertrag (wenn keine andere Unterstützung für die Miete gewährt wurde);
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente;
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente;

- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren, Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung;
- Einzahlungsbestätigung der Sozialbeiträge für Hausangestellte (MAV Inps);
- Pflegespesen (Gehälter für Pflegepersonal pflegebedürftiger Familienangehörige);
- Begräbnisspesen;
- entrichtete Unterhaltszahlungen an den ex Ehepartner (Urteil und Banküberweisung);
- Tierarztespesen für Haustiere;
- Spendenbestätigung von Organisationen/Vereine, die ins ital. ONLUS-Verzeichnis eingeschrieben sind (ausländische Vereinigungen sind nicht abschreibbar);
- Einzahlungen in einen offenen Pensionsfonds (Bestätigung von Bank oder Versicherung) bzw. Zusatzzahlungen in den Laborfonds;
- Einzahlungsbestätigung Mod. F24 Akontozahlungen für das Jahr 2023.

### ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN 2023

- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen;
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten. Voraussetzung: außerordentliche Sanierungsarbeiten, Kauf der Möbel nach Baubeginn und innerhalb 2 Kalenderjahren ab Baubeginn;
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (50, 55, bzw. 65 Prozent) mit der entsprechenden Baukonzession, technische Baubeschreibung, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen, ENEA Meldung;
- Ausgaben für die Gartengestaltung (Rechnungen mit Einzahlungsschein) Bonus Verde.

**Die Abschreibungen für die Sanierungsmaßnahmen sind überaus komplex und kompliziert. Hierfür können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.**

### ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBEMÖGLICHKEITEN FÜR FAMILIEN

- Einschreibegebühren für Musikschule, Chöre usw. für Kinder von 5 bis 18 Jahren;
- Spesen für Kinderkrippe (nur für jene, die keinen staatlichen KITA Bonus erhalten haben);
- Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa, Lehrfahrten und Ausflüge;
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren;
- für zu Lasten lebende Studenten: Mietvertrag lautend auf den Studenten selbst (auch Ausland), Zahlungsbelege der Miete, Einschreibegebühren UNI und Bestätigung über die Studienzeit 2023;
- Einzahlung Zusatzrente für zu Lasten lebende Kinder.

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt. **C.U. Kinder:** Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U. bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss geklärt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren (Höchstgrenze bis 24 Jahren 4.000 Euro, darüber 2.840,51 Euro) und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen. Wie bereits im letzten AKTIV

angekündigt, benötigt es für verschiedene Unterstützungen bzw. Boni die ISEE Bescheinigung; diese ist immer bis Ende des Jahres gültig. Sollten sich allerdings in der Familienzusammensetzung Änderungen ergeben, z.B. Geburt eines Babys sollte die ISEE neu abgefasst werden. Die ISEE ist ausschlaggebend für das Einheitliche Familiengeld (assegno unico), das von der INPS ausbezahlt wird und für das Landeskindergeld. Außerdem ist der ISEE Wert ausschlaggebend für verschiedene Boni; zum Beispiel der Sozialbonus (Strombonus), Einkaufskarte oder der Psychologebonus. ■

# Energiebonus - ISEE

Seit 1. Jänner 2024 ist der ISEE Wert für die Inanspruchnahme des sogenannten „**bonus sociale**“ (**Energiebonus**) von 15.000 auf 9.530 Euro herabgesetzt worden. Für Familien mit mehr als vier Kindern gilt ein ISEE Wert von 20.000 Euro. Lediglich für die ersten drei Monate des neuen Jahres wird der Strombonus noch gewährt, wenn er im Jahr 2023 zustand. Der Bonus wird automatisch gewährt und wird vom Konzessionär auf der Rechnung berücksichtigt.

Wie im Vorjahr wird auch im Jahr 2024 die sogenannte **Einkaufskarte** für Bürger über 65 Jahren gewährt. Ausschlaggebend für den Anspruch der Einkaufskarte ist wiederum der ISEE Wert. Für Personen zwischen 65 und 69 Jahren wurde der Höchstbetrag mit 8.052,75 Euro festgelegt; Bürger über 70 Jahre haben bei einem ISEE Betrag bis zu 10.737 Euro Anrecht auf die Einkaufskarte. Außerdem dürfen die Interessierten nicht mehr als ein Fahrzeug besitzen und das Finanzvermögen darf im Jahr 2022 den Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten haben. Wenn die Voraussetzungen passen, können sich die Bürger beim Postamt die Karte ausstellen lassen, die dann alle zwei Monate von der INPS mit 80 Euro geladen wird. Mit diesem Betrag können Einkäufe getätigt, Medikamente

gekauft oder Stromrechnungen bezahlt werden.

Auch der **Psychologenbonus** wurde für das laufende Jahr 2024 verlängert. Dieser sieht eine Vergütung für psychologische Behandlungen vor. Interessierte können sich in der Zeit vom 18. März bis zum 31. Mai auf der INPS Seite eintragen und den Bonus beantragen. Voraussetzung ist, dass der ISEE Wert unter 50.000 Euro liegt. Der Bonus der INPS

beträgt je nach ISEE Wert zwischen 500 und 1.500 Euro.

Die Stadtwerke Bozen, die SEAB gewährt für Senioren über 65 Jahren eine **Reduzierung des Normaltarifes für die Müllentsorgung**. Das Gesuch um die Reduzierung ist unkompliziert und muss jedes Jahr erneuert werden und ist abhängig vom ISEE Wert der Familie. Je nach ISEE erhalten die Senioren einen Rabatt von bis zu fünfzig Prozent. ■



## Registrierung von Mietverträgen

### Verschiedene Registrierungspflichten

Wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wird, gibt es einiges zu bedenken, so muss dieser Vertrag bei Beginn registriert werden. Bei einer Änderung in Bezug auf den Vermieter aber auch auf den Mieter eines laufenden Mietvertrages, muss dies wiederum registriert werden. Ein Beispiel dafür wäre, wenn der Vermieter verstirbt und die Wohnung auf den/die Erben übergeht. Dies gilt auch wenn die Wohnung verkauft wird.

Sollte im Laufe des Mietverhältnisses die Besteuerung von progressiver Steuer (IRPEF) auf die Ersatzsteuer (cedolare secca) geändert werden, so muss das auch registriert werden. Dies ist immer bei Jahresfälligkeit möglich. Die Verlängerung des Mietvertrages muss auch registriert werden. Das wäre beispielsweise beim Vertrag 3+2 Jahre nach den ersten drei Jahren oder beim 4+4 nach den ersten vier Jahren. Aber auch anschließend,

also nach fünf bzw. acht Jahren. Wird ein Mietvertrag während der Laufzeit aufgelöst, so muss dies auch registriert werden. Es empfiehlt sich auch die Registrierung beim Ende der normalen Vertragsdauer. Für alle Registrierungen sieht der Gesetzgeber eine Frist ab Eintreten des Ereignisses von 30 Tagen vor. Die Registrierungen sowie die Abfassung von Mietverträgen können unsere Mitglieder auch in unseren Büros machen lassen. ■

## Der neue Vorstand der ASGB-Rentner steht fest

Die Vertretungen der ASGB-Rentner nach Bezirken:

### FÜR DEN BEZIRK BOZEN

**Egger Johann** - Eppan,  
**Fink Karl** - Bozen  
**Goller Richard** - Kastelruth  
**Mayr Wieser Edith** - Bozen  
**Obkircher Siegfried** - Mölten

### BEZIRK MERAN

**Christanell Paul** - Algund  
**Lintner Martin** - Meran  
**Mayr Maria** - Algund

### FÜR DEN BEZIRK PUSTERTAL

**Engl Georg** - Terenten  
**Steinhauser Anton** - Vintl  
**Steurer Ambrosius** - Olang  
**Weger Theresia** - Pflazen

### FÜR DEN BEZIRK BRIXEN

**Niedrist Karl** - Lüsen  
**Plaikner Prader Waltraud** - Vahrn

### FÜR DEN BEZIRK STERZING

**Frey Susanne** - Ratschings

### FÜR DEN BEZIRK SCHLANDERS

**Egger Roswitha** - Schlanders  
**Steiner Erwin** - Vezzan

### FÜR DEN BEZIRK UNTERLAND

**Fuchs Attilio** - Auer



Einladung

## VI. ordentlichen Landesversammlung der ASGB-Rentner

am **11. Mai 2024** im Raiffeisenhaus in Terlan

### BEGINN: 9.00 UHR

- Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann Siegfried Obkircher
- Gedenkminute
- Bericht des Landessekretärs Stephan Vieider
- Hauptreferat von Prof. Dr. Gottfried Tappeiner: „**Solidarität ist keine Einbahnstraße. Älterwerden in Südtirol**“
- Statements politischer Entscheidungsträger
- Grußworte der Ehrengäste
- Wortmeldungen der Mitglieder
- Schlussworte
- Ausklang mit Umtrunk

Geehrte Funktionäre, Mitglieder, liebe Gäste,

nachdem es uns in den vergangenen Jahren pandemiebedingt, nicht möglich war, freut es uns umso mehr, euch im heurigen Jahr zu unserer VI. ordentlichen Landesversammlung im Raiffeisenhaus in Terlan begrüßen zu dürfen. Zeigen wir

Entschlossenheit und nehmen gemeinsam mit Überzeugung daran teil, wenn es darum geht, die Bedürfnisse der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen in Südtirol zu vertreten. Nur Solidarität und Miteinander helfen uns weiter. ■

**ASGB-RENTNER BEZIRK BRIXEN**

# Erholungstage in Abano Terme

Abano Terme ist das wichtigste und älteste Thermalzentrum Europas und befindet sich in einer bezaubernden Lage am Fuße der Euganeischen Hügel, mitten in der Region Venetien. Dazu starteten die ASGB-Rentner mit einer Gruppe von 34 Teilnehmern am 18. Februar von Brixen mit dem Bus ins Hotel Cristoforo. Bei der Ankunft wurden wir herzlich begrüßt und die Einteilung der Zimmer für die nächsten fünf Übernachtungen wurde vorgenommen.

Verschiedene Angebote warteten auf die Gruppe; zur Auswahl standen therapeutische Massagen, Inhalation mit Thermalwasser, Wassergymnastik und vieles mehr. Alle

Teilnehmer nahmen dieses Angebot gern an und waren voll begeistert.

Natürlich durfte der Ausflug nach Padua nicht fehlen. Die wunderschöne Basilika ist eines der berühmtesten und meistbesuchten Heiligtümer Italiens. Sie gehört zu den weltweit acht Heiligtümern. Die Tage waren mit verschiedenen Aktivitäten ausgefüllt, so dass es nie langweilig wurde. Abend wurde „gewattet“ oder einfach in geselliger Runde gegessen, erzählt und viel gelacht.

Nach fünf Tagen voller Erholung und Entspannung kehrten wir am Freitag 23. Februar nach Südtirol zurück. ■





## Auf zum **Fischessen**

**Termin:** Freitag 19. April 2024

Die ASGB-Rentner im Bezirk Vinschgau organisieren für Mitglieder, Familienangehörige und Freunde (auch Nichtmitglieder dürfen gerne dabei sein) eine Fahrt zum Restaurant Collinetta am Gardasee mit Zwischenstopp in Lazise.

### PREIS

**Kosten pro Person:** 70 Euro  
inklusive Busfahrt, Fischmenü  
(ev. Fleischmenü möglich) und Getränke

**Mindestteilnehmerzahl:** 40 Personen

### ANMELDUNG UND GLEICHZEITIGE EINZAHLUNG

ASGB- Büro Schlanders Tel. 0473 730 464  
Bitte Zustiegsort, Telefonnummer und Menüwahl  
(Fisch/Fleisch) angeben

### Kontaktperson:

Erwin Steiner Tel: 333 27 71 176

### ABFAHRTSZEITEN

06.15 Uhr **Mals**  
06.20 Uhr **Tartsch**  
06.25 Uhr **Schluderns**  
06.30 Uhr **Eyrs**  
06.35 Uhr **Laas**  
06.40 Uhr **Kortsch**  
06.45 Uhr **Schlanders**  
06.50 Uhr **Goldrain**  
06.55 Uhr **Latsch**  
07.00 Uhr **Kastelbell**



**Anmeldeschluss  
ist der 12. April 2024**

Ankündigung

ASGB RENTNER BRIXEN

# Ausflug nach Nordtirol zu den Krimmler Wasserfällen

**Termin:** Donnerstag 06. Juni 2024

Die Krimmler Wasserfälle zählen zu den atemberaubendsten Ausflugszielen im gesamten Alpenraum und ist die 5. höchsten der Welt. Den Ursprung der Krimmler Wasserfä-

le bildet die Krimmler Ache. Sie beginnt am Ende des Krimmler Achantales und durchfließt zuerst sanft ca. 20 km ebene Almböden, um danach als tosender Gletscherbach den Talausgang zu erreichen

und die gewaltigen Stufen der Krimmler Wasserfälle hinab zu stürzen. Genaue Angaben zum Ablauf und der Kosten, erteilt das Bezirksbüro Brixen ab 10. Mai 2024 unter der Tel Nr. 0472 834 515. ■







## ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

# Frühlingsfahrt in den oberen Vinschgau

**Termin:** Donnerstag, 16. Mai 2024

Wir fahren mit einem Bus der Fa. SerBus zum Reschenpass und besichtigen den Reschensee mit dem berühmten Turm von Altgraun. Herr Ludwig Schöpf wird uns zwischen 11 Uhr und 12 Uhr erklären, wie es zu dieser Seestauung kam und welche Probleme damit verbunden waren und auch heute noch sind.

Nach der Führung fahren wir nach Glurns, der kleinsten Stadt Südtirols. Im Gasthof „Grüner Baum“ werden wir zu Mittag essen. Anschließend schauen wir uns bei einer kurzen Führung die Besonderheiten von Glurns an. Anschließend, gegen 16 Uhr, haben wir noch ein Stündchen zur freien Verfügung, bevor wir gegen 17 Uhr wieder zurück ins Pustertal fahren.

**06.35 Uhr** Bruneck - Zugbahnhof  
**06.45 Uhr** St. Lorenzen - Bushaltestelle Parkplatz  
**06.50 Uhr** Ehrenburg - Bushaltestelle  
**06.55 Uhr** Kiens - Bushaltestelle Dorf  
**07.00 Uhr** St. Sigmund - Bushaltestelle Dorf  
**07.05 Uhr** Vintl Bushaltestelle - Ex Bar „Resi“

### PREIS

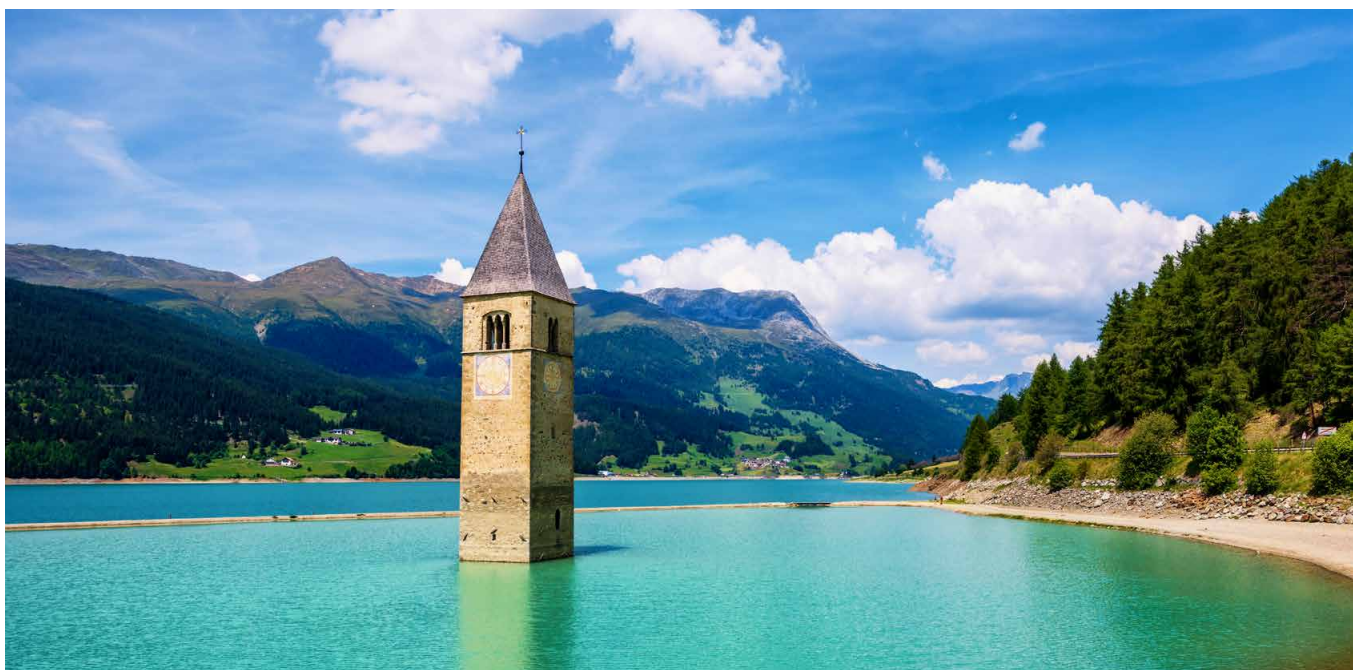
Für Fahrt und Führungen **30 Euro**  
Das Mittagessen wählt jede/r selbst aus der Karte aus und bezahlt auch selbst.

### ABFAHRT

**06.00 Uhr** in Sand in Taufers - Bushaltestelle  
**06.05 Uhr** Mühlen in Taufers  
**06.10 Uhr** Uttenheim  
**06.20 Uhr** Gais - Dorf  
**06.25 Uhr** St. Georgen  
**06.30 Uhr** Bruneck - Krankenhaus

### ANMELDUNG

Bei den Bezirksversammlungen in **Mühlen (10 Uhr)** und in **Bruneck (14 Uhr)** am **21. März 2024**, am **Dienstag, 07. Mai 2024, von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr** im ASGB Bezirksbüro in Bruneck, Tel. 0474 554 048, und an allen weiteren Tagen vor der Fahrt im ASGB Büro in Bruneck.





# Herbstreise nach **Ungarn**

**Termin:** 12. bis 16. Oktober 2024

## **INKLUDIERTER LEISTUNGEN**

- Fahrt mit dem Bus von Bozen und zurück
- 4 x Übernachtung mit Frühstück und Abendessen (Buffet)
- Stadtführung in Buda und Pest
- 1 x Schifffahrt auf der Donau in Budapest inkl. Mittagessen
- 1 x Fahrt in die Pusta inkl. Mittagessen
- 1 x Fahrt zur Benediktinerabtei auf der Halbinsel Tihany am Plattensee inkl. Weinverkostung und Jause
- 1 x Führung Porzellanmanufaktur Herend.

## **BENÖTIGTE UNTERLAGEN:**

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Reisepass- oder Personalausweis-Nummer.

## **PREIS**

**749 Euro** im Doppelzimmer

**849 Euro** im Einzelzimmer

### **Optional buchbar:**

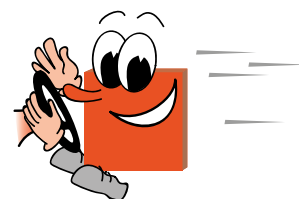
Reiseversicherung **49 Euro** im Doppelzimmer und

**58 Euro** im Einzelzimmer.

## **ANMELDUNG**

Vormittags beim ASGB in Bozen,

Telefon 0471 3082 50.



**Anmeldeschluss**  
**ist der 15. Juli 2024**



# Herbstreise nach **Kastilien**

**Termin:** 30. September bis 06. Oktober 2024

## **INKLUDIERTE LEISTUNGEN**

- Fahrt mit dem Bus von Bozen zum Flughafen Venedig und zurück
- Flug nach Madrid und retour
- Rundreise in Kastilien (Avila, Salamanca, Segovia, Madrid, Toledo)
- 6 Übernachtungen in einem Mittelklassehotel in Avila
- 6x Halbpension
- Ausflugs- und Besichtigungsprogramm nach Beschreibung
- sämtliche Eintritte nach Programm
- Besuch einer Bodega inkl. Verkostung
- Trinkgeldpauschale für Reiseleitung, Stadtführung und Busfahrer

## **FÜR DIE ANMELDUNG WERDEN FOLGENDE DATEN BENÖTIGT:**

Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Personalausweis-/Passnummer

## **PREIS**

**1.465 Euro** im Doppelzimmer

**1.665 Euro** im Einzelzimmer

**30 Euro** Aufpreis für Nichtmitglieder

## **ANMELDUNG**

Vormittags beim ASGB in Bozen,  
Telefon 0471 308 250

**Anmeldeschluss  
ist der 1. Juli 2024**

**TAG DER ARBEIT**

**ASGB**

# 1. Mai-Feier 2024

**FESTPLATZ in Völs am Schlern**

Bei schlechter Witterung im Vereinshaus von Völs

**BEGINN: 11.00 Uhr**

Neben dem offiziellen Teil bieten wir auch heuer wieder viel Spaß und Unterhaltung für Kinder und Erwachsene.

- Große Preisverlosung
- Preiswatten
- Sackhüpfen und Fischen für Kinder und weitere tolle Spiele

**Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!**

**ES SPIELEN: Die 6 Kraxn** mit Heidi Rieder

**DAS MOTTO LAUTET:**

**Auskommen**  
**mit dem**  
**Einkommen!**

**IN EIGENER SACHE**

Alle bei der 1.-Mai-Feier anwesenden Mitglieder des ASGB erhalten eine Losnummer für die große Preisverlosung.

**» Kindergesichter schminken «**

Die **ASGB-Jugend** organisiert einen Fröhschoppen mit Weißwurst und Bier!